

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

**Nr. 24** **München, den 15. Dezember** **2011**

---

Datum	Inhalt	Seite
8.12.2011	<b>Gesetz zur Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes</b> 2033-1-1-F	622
8.12.2011	<b>Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und anderer Rechtsvorschriften</b> 2230-1-1-UK	623
30.11.2011	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes und der Delegationsverordnung 2126-1-UG , 103-2-S	625
30.11.2011	Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung 103-2-S	626
7.12.2011	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze 86-8-A	627
18.11.2011	Verordnung über die Berufsausbildung zum Werker im Gartenbau und zur Werkerin im Gartenbau (Ausbildungsverordnung Gartenwerker – GaWAusbV) 7803-24-L	629
28.11.2011	Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife 2236-6-1-5-UK	652
30.11.2011	Verordnung zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung 2210-8-2-1-1-WFK	653
6.12.2011	Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst (FachV-btuD) 2038-3-1-8-I	654

---

2033-1-1-F

**Gesetz  
zur Änderung des  
Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes**

**Vom 8. Dezember 2011**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Art. 10 Abs. 2 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 528, ber. S. 764, BayRS 2033-1-1-F) wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Versorgungsberechtigten werden hierüber durch die Pensionsbehörde informiert.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

München, den 8. Dezember 2011

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst Seehofer

2230-1-1-UK

## Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und anderer Rechtsvorschriften

Vom 8. Dezember 2011

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

#### Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2011 (GVBl S. 313), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift des Art. 85 werden die Worte „und Verarbeitung“ durch die Worte „, Verarbeitung und Nutzung“ ersetzt.
- b) Der Überschrift des Art. 94 werden die Worte „, persönliche Eignung“ angefügt.

2. Art. 16 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 und Art. 17 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 erhalten jeweils folgende Fassung:

- „2. Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie,
3. Wirtschaft und Verwaltung,“.

3. Art. 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte „oder beruflichen“ gestrichen und nach dem Wort „Schule“ die Worte „(allgemein bildende oder berufliche Schule)“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b werden die Worte „den Schulen anderer Schularten (allgemeine Schulen)“ durch die Worte „allgemeinen Schulen“ ersetzt.

4. In Art. 20 Abs. 3 wird das Wort „Schulart“ durch das Wort „Schule“ ersetzt.

5. In Art. 39 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Jahr“ die Worte „oder den Bundesfreiwilligendienst“ eingefügt.

6. In Art. 52 Abs. 4 werden nach den Worten „über den“ die Worte „Nachteilsausgleich sowie den“ eingefügt.

7. In Art. 54 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „entsprechend“ die Worte „; Regelungen über den Nachteilsausgleich sowie den Notenausgleich können in den Schulordnungen vorgesehen werden“ eingefügt.

8. In Art. 57 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „allgemein bildenden Schulen“ ersetzt.

9. In der Überschrift des Art. 85 werden die Worte „und Verarbeitung“ durch die Worte „, Verarbeitung und Nutzung“ ersetzt.

10. Art. 86 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „schulischen Veranstaltung“ durch das Wort „Schulveranstaltung“ ersetzt.
- b) In Abs. 7 werden nach der Zahl „4“ die Worte „Alternative 1“ eingefügt.

11. In Art. 92 Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „finden“ die Worte „Art. 31 Abs. 1 Satz 2,“ eingefügt.

12. Art. 94 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift des Art. 94 werden die Worte „, persönliche Eignung“ angefügt.
- b) Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Die persönliche Eignung liegt insbesondere dann nicht vor, wenn die Lehrkraft rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist.“

c) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Für die Anforderungen an die persönliche Eignung von Personen im Sinn des Art. 60 sowie von Beschäftigten oder sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mit erzieherischen oder pflegerischen

schen Aufgaben betraut sind, gelten Abs. 1 Sätze 2 und 3 entsprechend.“

13. Art. 95 erhält folgende Fassung:

„Art. 95  
Untersagung der Tätigkeit

Die Schulaufsichtsbehörde kann Schulleiterinnen und Schulleitern, Lehrkräften und Beschäftigten oder sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mit erzieherischen oder pflegerischen Aufgaben betraut sind, die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass sie die für die Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzen, oder wenn die Schule ohne die erforderliche Genehmigung betrieben wird.“

14. Art. 102 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Vorbildung“ die Worte „sowie die persönliche Eignung“ eingefügt.
- b) In Abs. 4 werden nach dem Wort „finden“ die Worte „Art. 31 Abs. 1 Satz 2,“ eingefügt.

15. Art. 114 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nr. 2 wird nach dem Wort „für“ das Wort „Ernährung,“ eingefügt.
  - bb) In Nr. 3 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
- cc) Nr. 4 wird wie folgt geändert:
  - aaa) In Buchst. c werden die Worte „Nummer 1 oder Nummer 5“ durch die Worte „Nr. 1 oder 4“ ersetzt.

bbb) In Buchst. f wird das Wort „Nummer“ durch die Abkürzung „Nr.“ ersetzt.

ccc) In Buchst. i werden die Worte „Nummer 7“ durch die Worte „Nr. 6“ ersetzt.

dd) In Nr. 5 Buchst. b werden die Worte „Nummer 5“ durch die Worte „Nr. 4“ ersetzt.

ee) In Nr. 6 Buchst. b werden die Worte „Nummer 5“ durch die Worte „Nr. 4“ und das Wort „Absatz“ durch die Abkürzung „Abs.“ ersetzt.

b) In Abs. 3 wird das Wort „Absatz“ durch die Abkürzung „Abs.“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Gesetzes zur Änderung des  
Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und  
Unterrichtswesen

In § 2 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 20. Mai 2010 (GVBl S. 230, BayRS 2230-1-1-UK) wird die Zahl „2012“ durch die Zahl „2014“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 16. Dezember 2011 in Kraft.

München, den 8. Dezember 2012

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst Seehofer

2126-1-UG , 103-2-S

**Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes und  
der Delegationsverordnung**

Vom 30. November 2011

Auf Grund von

1. § 23 Abs. 5 und 8 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl I S. 1622), und
2. § 111b Abs. 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) vom 20. Dezember 1988 (BGBl I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl I S. 1622),

erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

## § 1

Änderung der Verordnung zur Ausführung  
des Infektionsschutzgesetzes

Die Verordnung zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (AVIfSG) vom 15. Januar 2001 (GVBl S. 30, BayRS 2126-1-UG), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juli 2009 (GVBl S. 408), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Worte „§ 11 Abs. 1 und 3“ durch die Worte „§ 11 Abs. 1 und 4“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 werden die Worte „§ 11 Abs. 2 Satz 1“ durch die Worte „§ 11 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „§ 23“ die Worte „Abs. 1 Sätze 4 und 5 und“ eingefügt.
3. In § 6 werden nach den Worten „§ 20 Abs. 7 Satz 1“

ein Komma und die Worte „§ 23 Abs. 5 Satz 2, Abs. 8 Satz 1“ eingefügt.

## § 2

## Änderung der Delegationsverordnung

§ 8 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung-DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Mai 2011 (GVBl S. 248), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 9 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
2. Es wird folgende Nr. 10 angefügt:

„10. auf Grund des § 111b Abs. 5 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) – Gesetzliche Krankenversicherung – vom 20. Dezember 1988 (BGBl I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl I S. 1622), die Ermächtigung nach § 111b Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes.“

## § 3

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

München, den 30. November 2011

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst Seehofer

103-2-S

## Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung

**Vom 30. November 2011**

Auf Grund von

1. § 65a Abs. 1 Satz 5 und § 65b Abs. 1 Satz 4 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl I S. 2535), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl I S. 453),
2. § 46c Abs. 2 Satz 2 und § 46e Abs. 1 Satz 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl I S. 853, ber. S. 1036), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2011 (BGBl I S. 1050), sowie
3. Art. 55 Nr. 2 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetze vom 10. November 2003 (GVBl S. 816 und 817)

erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

### § 1

§ 7 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 30. November 2011 (GVBl S. 625), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 3 wird aufgehoben.
2. Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3.

3. Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4; der Schlusspunkt wird durch ein Komma ersetzt.

4. Es werden folgende Nrn. 5 und 6 angefügt:

„5. auf Grund von § 65a Abs. 1 Satz 5 und § 65b Abs. 1 Satz 4 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl I S. 2535), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl I S. 453), die Ermächtigungen nach § 65a Abs. 1 Satz 1 und § 65b Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes,

6. auf Grund von § 46c Abs. 2 Satz 2 und § 46e Abs. 1 Satz 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl I S. 853, ber. S. 1036), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2011 (BGBl I S. 1050), die Ermächtigungen nach § 46c Abs. 2 Satz 1 und § 46e Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes.“

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

München, den 30. November 2011

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst Seehofer

86-8-A

## Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze

Vom 7. Dezember 2011

Auf Grund von

1. Art. 98 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942, BayRS 86-7-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2011 (GVBl S. 319),
2. §§ 306, 308 Abs. 1, § 310 Abs. 1 und 3 und § 311 Abs. 1 des Gesetzes über den Lastenausgleich (Lastenausgleichsgesetz – LAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl I S. 845, ber. 1995 I S. 248), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2011 (BGBl I S. 920),
3. § 29 Abs. 1, 2 Satz 5, Abs. 3 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe – vom 27. Dezember 2003 (BGBl I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Art. 3b des Gesetzes vom 20. Juni 2011 (BGBl I S. 1114)

erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 2. Dezember 2008 (GVBl S. 912, ber. S. 982, BayRS 86-8-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. November 2011 (GVBl S. 612), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Teil 1 Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
*„(aufgehoben)“*.
    - bb) Die Überschriften der §§ 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:  
*„(aufgehoben)“*.
  - b) In § 98 wird das Wort „Landesregelsätze“ durch das Wort „Mindestregelsätze“ ersetzt.
  - c) Die Überschrift des § 99 erhält folgende Fassung:  
*„(aufgehoben)“*.

d) In § 115 wird das Wort „Vollzugsbehörden“ durch das Wort „Vollzugsbehörde“ ersetzt.

e) Teil 10 Abschnitt 1 Unterabschnitt 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

*„(aufgehoben)“*.

bb) Die Überschrift des § 122 erhält folgende Fassung:

*„(aufgehoben)“*.

2. § 98 erhält folgende Fassung:

„§ 98  
Mindestregelsätze

(1) Die nach § 28 SGB XII ermittelten und die nach § 28a SGB XII fortgeschriebenen Regelbedarfsstufen gelten in Bayern als Mindestregelsätze.

(2) Die Träger der Sozialhilfe werden ermächtigt, durch Verordnung regionale Regelsätze festzusetzen, welche die Mindestregelsätze nicht unterschreiten dürfen.“

3. § 99 wird aufgehoben.

4. § 114 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

5. § 115 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Vollzugsbehörden“ durch das Wort „Vollzugsbehörde“ ersetzt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung entfällt.

bb) In Satz 1 werden das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ und das Wort „Regierungen“ durch die Worte „Regierung von Mittelfranken“ ersetzt.

cc) In Satz 2 wird das Wort „führen“ durch das Wort „führt“ ersetzt.

- c) Abs. 2 wird aufgehoben.
- 6. § 116 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 2 wird aufgehoben.
  - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
- 7. § 119 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Satznummerierung entfällt.
    - bb) Das Wort „sind“ wird durch das Wort „ist“ ersetzt.
    - cc) Das Wort „Regierungen“ wird durch die Worte „Regierung von Mittelfranken“ ersetzt.
  - b) Satz 2 wird aufgehoben.
- 8. Teil 10 Abschnitt 1 Unterabschnitt 4 wird aufgehoben.

## § 2

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.  
<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 1 Buchst. b und c sowie Nrn. 2 und 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

München, den 7. Dezember 2011

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst Seehofer



7803-24-L

**Verordnung  
über die Berufsausbildung  
zum Werker im Gartenbau und zur Werkerin im Gartenbau  
(Ausbildungsverordnung Gartenwerker – GaWAusbV)**

**Vom 18. November 2011**

Auf Grund von § 66 Abs. 1 Satz 1 und § 9 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl I S. 931), zuletzt geändert durch Art. 15 Abs. 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl I S. 160), in Verbindung mit Art. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl S. 754, BayRS 800-21-1-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2005 (GVBl S. 197), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende vom Berufsbildungsausschuss beschlossene Verordnung:

§ 1

Ausbildungsberuf

(1) Die Berufsausbildung zum Werker im Gartenbau und zur Werkerin im Gartenbau nach dieser Ausbildungsregelung vermittelt einen Berufsabschluss im Gartenbau.

(2) Es kann zwischen den Fachrichtungen

1. Baumschule,
2. Garten- und Landschaftsbau,
3. Gemüsebau und
4. Zierpflanzenbau

gewählt werden.

§ 2

Personenkreis

(1) Die Ausbildungsregelung gilt für behinderte Personen nach § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, insbesondere für Menschen mit Lernbehinderung, für die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung eine erfolgreiche Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht zu erwarten ist.

(2) Hierüber muss eine Bestätigung des zuständigen Rehabilitationsträgers vorliegen, ausgestellt auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung, damit der Ausbildungsvertrag in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse eingetragen werden kann.

§ 3

Dauer der Berufsausbildung

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 4

Eignung der Ausbildungsstätte

(1) Behinderte Menschen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten Betrieben, Berufsbildungswerken und anderen außerbetrieblichen Einrichtungen ausgebildet werden.

(2) Neben den in § 27 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, der Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen gerecht werden.

(3) <sup>1</sup>Die besondere Betreuung und Förderung der behinderten Menschen in der Ausbildungsstätte muss sicher gestellt sein. <sup>2</sup>Die Beschulung in einer Fachklasse für Werker im Gartenbau und zur Werkerin im Gartenbau muss gewährleistet sein.

(4) In Betrieben soll ein Ausbilder nicht mehr als zwei, in Berufsbildungswerken und anderen außerbetrieblichen Einrichtungen nicht mehr als acht Auszubildende gleichzeitig ausbilden.

§ 5

Eignung der Ausbilder und Ausbilderinnen

(1) Ausbilder und Ausbilderinnen, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen und fachlichen Eignung zusätzlich die Teilnahme an einer behindertenspezifischen Qualifikationsmaßnahme (Zusatzqualifikation) nachweisen.

(2) Der Qualifizierungsumfang der Zusatzqualifikation beträgt für Ausbilder und Ausbilderinnen in Berufsbildungswerken und anderen außerbetrieblichen Einrichtungen 160 Stunden, für Ausbilder und Ausbilderinnen in Betrieben 40 Stunden.

(3) <sup>1</sup>Von der Zusatzqualifikation kann bei Ausbildern und Ausbilderinnen abgesehen werden, wenn

die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sicher gestellt ist, insbesondere durch Zusammenarbeit mit einer geeigneten Ausbildungseinrichtung. <sup>2</sup>Von der Zusatzqualifikation können Ausbilder und Ausbilderinnen mit mindestens fünfjähriger Erfahrung in der Ausbildung von behinderten Menschen befreit werden.

(4) Ausbilder und Ausbilderinnen, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG bereits tätig sind, haben innerhalb eines Zeitraums von höchstens fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Zusatzqualifikation nachzuweisen; Abs. 3 bleibt unberührt.

## § 6

### Ausbildungsziele

(1) <sup>1</sup>Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen so vermittelt werden, dass sie zu einer ausführenden beruflichen Tätigkeit befähigen, die selbstständiges Arbeiten mit einschließt. <sup>2</sup>Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach §§ 9 und 10 nachzuweisen.

(2) <sup>1</sup>Die Ausbildung ist für jeden Auszubildenden individuell zu planen. <sup>2</sup>Der Ausbildungsplan ist an den individuellen Lernfortschritt des Auszubildenden anzupassen.

(3) <sup>1</sup>Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. <sup>2</sup>Ihnen ist die erforderliche Anleitung und Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis während der Arbeitszeit zu führen. <sup>3</sup>Der Ausbildungsnachweis ist regelmäßig zu überprüfen und abzuzeichnen. <sup>4</sup>Die zuständige Stelle kann Auszubildende mit Rücksicht auf Art und Schwere ihrer Behinderung von der Pflicht zur Führung des Ausbildungsnachweises ganz oder teilweise befreien.

## § 7

### Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der Ausbildung sind mindestens folgende einfache Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten:

1. Ausbildungsstätte, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen:
  - 1.1 Aufbau der Ausbildungsstätte,
  - 1.2 Soziale Beziehungen,
  - 1.3 Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit; Grundregeln des Arbeits- und Sozialrechts,
2. Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,

3. Betriebliche Abläufe,
4. Böden, Erden und Substrate,
5. Kultur und Verwendung von Pflanzen:
  - 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung,
  - 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen,
  - 5.3 Nutzung pflanzlicher Produkte und deren Vermarktung,
6. Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe.

(2) Gegenstand der Berufsausbildung in den Fachrichtungen sind mindestens folgende Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Fachrichtung Baumschule:
  - 1.1 Kulturräume und Kultureinrichtungen,
  - 1.2 Anlage von Baumschulquartieren und Flächen für Containerkulturen,
  - 1.3 Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,
  - 1.4 Produktionsverfahren,
  - 1.5 Roden und Sortieren.
2. Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau:
  - 2.1 Vorbereiten, Einrichten und Abwickeln von Baustellen unter Anleitung,
  - 2.2 Ausführen von Erdarbeiten sowie Be- und Entwässerungsarbeiten,
  - 2.3 Herstellen von befestigten Flächen,
  - 2.4 Mitwirken bei der Herstellung von Bauwerken in Außenanlagen,
  - 2.5 Ausführen von vegetationstechnischen Arbeiten.
3. Fachrichtung Gemüsebau:
  - 3.1 Produktionsräume und Produktionseinrichtungen,
  - 3.2 Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,
  - 3.3 Produktionsverfahren,
  - 3.4 Ernten, Aufbereiten und Lagern.
4. Fachrichtung Zierpflanzenbau:
  - 4.1 Kulturräume und Kultureinrichtungen,
  - 4.2 Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,

4.3 Produktionsverfahren,

4.4 Ernten, Aufbereiten und Lagern.

### § 8

#### Ausbildungsrahmenplan und Ausbildungsplan

(1) Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen nach dem Ausbildungsrahmenplan (**Anlage**) vermittelt werden.

(2) Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildungsinhalte im individuellen Ausbildungsplan (§ 6 Abs. 2) ist zulässig, soweit die jeweilige Behinderung oder betriebliche Besonderheit es erfordert.

(3) <sup>1</sup>Die Ausbildung ist für jeden Auszubildenden individuell zu planen. <sup>2</sup>Die Umsetzung des Ausbildungsplans ist regelmäßig zu überprüfen.

### § 9

#### Zwischenprüfung

(1) In Zusammenarbeit zwischen der zuständigen Stelle und den Ausbildungsstätten sind Zwischenprüfungen durchzuführen, die vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden sollen.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage zu § 8 Abs. 1) für das erste und zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten, einfachen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den entsprechenden Lehrstoff der Berufsschule zur individuellen Lernförderung, soweit dieser für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) <sup>1</sup>Die Zwischenprüfung wird praktisch in Form von drei Prüfungsaufgaben und schriftlich oder auf Antrag mündlich ebenfalls in Form von drei Prüfungsaufgaben durchgeführt. <sup>2</sup>Die Verhältnisse der Prüfungskandidaten mit Behinderung sind zu berücksichtigen.

(4) Die praktische Prüfung soll höchstens 90 Minuten dauern, eine schriftliche Prüfung höchstens 60 Minuten und eine mündliche Prüfung höchstens 30 Minuten.

### § 10

#### Abschlussprüfung

(1) <sup>1</sup>Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage zu § 8 Abs. 1) aufgeführten Fertigkeiten und einfachen Kenntnisse sowie auf den entsprechenden Lehrstoff der Berufsschule zur individuellen Lernförderung, soweit dieser für die Berufsausbildung wesentlich ist. <sup>2</sup>Sie wird praktisch in Form von vier Prüfungsaufgaben

und schriftlich oder auf Antrag mündlich in vier Prüfungsgebieten durchgeführt. <sup>3</sup>Die Verhältnisse der Prüfungskandidaten mit Behinderung sind zu berücksichtigen.

(2) <sup>1</sup>Die praktische Prüfung dauert höchstens drei Stunden. <sup>2</sup>Die Prüflinge sollen zeigen, dass sie die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse praxisbezogen unter Verwendung geeigneter Maschinen, Geräte und technischer Einrichtungen anwenden können; dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz sowie rationelle Energie- und Materialverwendung einzubeziehen. <sup>3</sup>Den Prüflingen soll Gelegenheit gegeben werden, diese Maschinen, Geräte und technischen Einrichtungen vor der Prüfung kennen zu lernen. <sup>4</sup>Die gewählte Fachrichtung ist angemessen zu berücksichtigen. <sup>5</sup>Für die praktischen Prüfungsaufgaben kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

#### 1. Fachrichtung Baumschule

##### 1.1 Pflanzenproduktion:

- a) Vermehren von Gehölzen,
- b) Durchführen von Arbeiten an der Pflanze,
- c) Aufschulen und Aufpflanzen,
- d) Durchführen von Düngungs- und Bewässerungsmaßnahmen.

##### 1.2 Ernte und Aufbereitung:

- a) Gehölze roden und ballieren,
- b) Gehölze sortieren und kennzeichnen unter Anleitung,
- c) Gehölze lagern und versandfertig machen.

#### 2. Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau

##### 2.1 Baustellenabwicklung und Bautechnik:

- a) Einfache Ausführungspläne sowie Leistungsverzeichnisse lesen und auf die Baustelle übertragen,
- b) Durchführen von Erdarbeiten,
- c) Herstellen von befestigten Flächen,
- d) Verarbeiten von Naturstein,
- e) Bauen mit Betonfertigteilen.

##### 2.2 Vegetationstechnik:

- a) Pflanzungen vorbereiten und durchführen,
- b) Flächen für Aussaaten vorbereiten und ansäen,

- c) Pflegemaßnahmen durchführen.
3. Fachrichtung Gemüsebau
- 3.1 Pflanzenproduktion:
- a) Anzucht von Jungpflanzen,
- b) Flächen ausmessen und zur Pflanzung oder Aussaat vorbereiten,
- c) Durchführen von Pflanzungen,
- d) Durchführen von Direktsaaten,
- e) Durchführen von Arbeiten an der Pflanze,
- f) Durchführen von Düngungs- und Bewässerungsmaßnahmen.
- 3.2 Ernte und Aufbereitung:
- a) Ernten von Gemüse,
- b) Aufbereiten von Gemüse,
- c) Kennzeichnen und Verpacken von Gemüse.
4. Fachrichtung Zierpflanzenbau
- 4.1 Pflanzenproduktion:
- a) Vermehren von Zierpflanzen,
- b) Durchführen von Arbeiten an der Pflanze,
- c) Durchführen von Düngungs- und Bewässerungsmaßnahmen,
- d) Vorbereiten und Durchführen von Pflanzungen unter Anleitung,
- e) Durchführen von Ernte- und Aufbereitungsmaßnahmen.
- 4.2 Pflanzenverwendung:
- a) Bepflanzen von Gefäßen nach Vorgabe,
- b) Bepflanzen von Rabatten nach Vorgabe.
- (3) <sup>1</sup>Eine schriftliche Prüfung dauert höchstens 90 Minuten, eine mündliche Prüfung höchstens 60 Minuten. <sup>2</sup>Für die praxisbezogenen Fragen und Aufgaben kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:
1. Fachrichtungen Baumschule, Gemüsebau und Zierpflanzenbau
- 1.1 Kulturführung:
- a) Bau und Leben der Pflanze,
- b) Vermehrung und Jungpflanzenanzucht,
- c) Kultur- bzw. Produktionsverfahren; kultursteuernde Maßnahmen bei Zierpflanzen nach Anleitung,
- d) Arbeiten an der Pflanze,
- e) Böden, Erden und Substrate,
- f) Düngung und Bewässerung,
- g) Ernte, Aufbereitung und Lagerung.
- 1.2 Pflanzenkenntnisse:
- a) Erkennen und Benennen von Pflanzen,
- b) Arten und Sorten marktwichtiger Gehölze, Gemüse, Zierpflanzen und ihre Verwendung,
- c) Typische Absatz- und Blüh- bzw. Anbauermine,
- d) Wildkräuter und Unkräuter.
- 1.3 Betriebliche Zusammenhänge:
- a) Natürliche und wirtschaftliche Standortfaktoren,
- b) Kulturräume und andere bauliche Anlagen,
- c) Maschinen, Geräte und technische Einrichtungen,
- d) Materialien und Betriebsmittel,
- e) Einfache anwendungsbezogene Berechnungen,
- f) Natur- und Umweltschutz,
- g) Rationelle Energie- und Materialverwendung,
- h) Einflussfaktoren auf die menschliche Arbeit, Arbeitsergonomie.
- 1.4 Wirtschafts- und Sozialkunde:
- a) Tarif- und Arbeitsrecht,
- b) Grundlagen der Sozialversicherung,
- c) Geld- und Zahlungsverkehr.
2. Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau
- 2.1 Landschaftsgärtnerische Arbeiten:
- a) Vorbereiten, Einrichten und Abwickeln von Baustellen,
- b) Erdarbeiten sowie Be- und Entwässerungsmaßnahmen,
- c) Herstellen von befestigten Flächen,

- d) Herstellen von Bauwerken in Außenanlagen,
- e) Bau und Leben der Pflanze, vegetationstechnische Arbeiten,
- f) Bewässerung, Düngung,
- g) Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen.

#### 2.2 Pflanzenkenntnisse:

- a) Erkennen und Benennen von Pflanzen,
- b) Gattungen und Arten von Pflanzen sowie deren Verwendung,
- c) Heimische Pflanzen und ihre Lebensräume,
- d) Wildkräuter und Unkräuter.

#### 2.3 Betriebliche Zusammenhänge:

- a) Natürliche und wirtschaftliche Standortfaktoren,
- b) Bauliche Anlagen,
- c) Maschinen und Geräte,
- d) Materialien, Werkstoffe und Betriebsmittel,
- e) Rationelle Energie- und Materialverwendung,
- f) Einflussfaktoren auf die menschliche Arbeit, Arbeitsergonomie.

#### 2.4 Wirtschafts- und Sozialkunde:

- a) Tarif- und Arbeitsrecht,
- b) Grundlagen der Sozialversicherung,
- c) Geld- und Zahlungsverkehr.

(4) Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses sind die Prüfungsleistungen wie folgt zu gewichten:

1. Prüfung nach Abs. 2 70 v.H.,
2. Prüfung nach Abs. 3 30 v.H..

### § 11

#### Bestehen der Prüfung

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn im Gesamtergebnis und jeweils in den Prüfungen nach

§ 10 Abs. 2 und 3 mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

(2) Sie ist nicht bestanden, wenn eine der Prüfungsaufgaben nach § 10 Abs. 2 oder Abs. 3 mit „ungenügend“ oder zwei dieser Prüfungsaufgaben mit „mangelhaft“ bewertet worden sind.

(3) <sup>1</sup>Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Wer sich innerhalb von zwei Jahren zur Wiederholungsprüfung anmeldet, wird auf Antrag von den Prüfungen und Prüfungsaufgaben befreit, in denen eine ausreichende Leistung erzielt worden ist.

### § 12

#### Übergang in den anerkannten Ausbildungsberuf Gärtner oder Gärtnerin

(1) Während der Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung sollen die Beteiligten und die zuständige Stelle die Möglichkeit des Übergangs in die Ausbildung im anerkannten Ausbildungsberuf Gärtner oder Gärtnerin laufend prüfen.

(2) <sup>1</sup>Ein Übergang nach Abs. 1 bedarf der Zustimmung des Auszubildenden, des gesetzlichen Vertreters und des Ausbildenden. <sup>2</sup>Der zuständige Rehabilitationsträger ist anzuhören.

### § 13

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) <sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2012 in Kraft. <sup>2</sup>Mit Ablauf des 31. Januar 2012 tritt die Verordnung über die Berufsausbildung zum Werker und zur Werkerin im Gartenbau (VWG) vom 29. April 1998 (GVBl S. 248, BayRS 7803-24-L), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 116 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 497), außer Kraft.

(2) Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, können nach der in Abs. 1 Satz 2 genannten Verordnung zu Ende geführt werden.

München, den 18. November 2011

**Bayerisches Staatsministerium für  
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Helmut Brunner, Staatsminister

## Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Werker im Gartenbau und zur Werkerin im Gartenbau

### Teil A

#### Sachliche Gliederung

#### Abschnitt I

#### Gemeinsame berufliche Grundbildung im ersten Ausbildungsjahr

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbilds	Fertigkeiten und einfache Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Arbeitens zu vermitteln sind
1	der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1)	
1.1	Aufbau der Ausbildungsstätte (§ 5 Abs. 1 Nr. 1.1)	a) Grundfunktionen der Ausbildungsstätte, wie Produktion, Absatz, Dienstleistung nennen  b) Ausstattung der Ausbildungsstätte nennen
1.2	Soziale Beziehungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1.2)	bei sozialen Beziehungen im Ausbildungsbetrieb mitwirken
1.3	Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit; Grundregeln des Arbeits- und Sozialrechts (§ 5 Abs. 1 Nr. 1.3)	a) wesentliche Teile des Ausbildungs- und Arbeitsvertrages nennen  b) Regelungen in den für den Gartenbau gültigen Tarifverträgen nennen  c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft nennen  d) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere beim Umgang mit Maschinen, Geräten, Einrichtungen, Gefahrstoffen sowie sonstigen Werkstoffen und Materialien kennen und beachten  e) Verhalten bei Unfällen beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten  f) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen
2	Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung (§ 5 Abs. 1 Nr. 2)	a) wirtschaftlichen und umweltschonenden Umgang mit Betriebsmitteln beschreiben  b) Bedeutung und Ziele des Natur- und Umweltschutzes nennen

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Teil des Ausbildungsberufsbilds</b>	<b>Fertigkeiten und einfache Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Arbeitens zu vermitteln sind</b>
3	Betriebliche Abläufe (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Witterungsabläufe beobachten und dokumentieren</li> <li>b) Arbeitsabläufe nennen und Arbeitsmittel auswählen</li> <li>c) Arbeitszeiten und -ergebnisse festhalten</li> <li>d) Arbeitsergebnisse kontrollieren</li> </ul>
4	Böden, Erden und Substrate (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei der Bodenbearbeitung und -pflege mitwirken</li> <li>b) Zusammensetzung und Eigenschaften von Böden, Erden und Substraten nennen</li> <li>c) Erden und Substrate unter Anleitung verwenden</li> </ul>
5	Kultur und Verwendung von Pflanzen (§ 5 Abs. 1 Nr. 5)	
5.1	Pflanzen und ihre Verwendung (§ 5 Abs. 1 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Pflanzen bestimmen sowie deren Ansprüche und Eigenschaften beschreiben</li> <li>b) bei der Verwendung von Pflanzenarten und -sorten unter Beachtung ihrer Ansprüche mitwirken</li> </ul>
5.2	Kultur- und Pflegemaßnahmen (§ 5 Abs. 1 Nr. 5.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei der Vermehrung mitwirken</li> <li>b) bei Arbeiten an und mit der Pflanze mitwirken</li> <li>c) bei der bedarfs- und zeitgerechten Bewässerung mitwirken</li> <li>d) bei der bedarfsgerechten und umweltschonenden Düngung mitwirken</li> <li>e) Schädigungen an Pflanzen feststellen</li> <li>f) bei Maßnahmen zum Schutz der Pflanzen und zur Pflege der Pflanzenbestände oder -anlagen mitwirken</li> </ul>
5.3	Nutzung pflanzlicher Produkte und deren Vermarktung (§ 5 Abs. 1 Nr. 5.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei der Ernte oder Verwendung von Pflanzen mitwirken</li> <li>b) beim Sortieren und Kennzeichnen von Pflanzen und pflanzlichen Produkten nach Qualitäten mitwirken</li> <li>c) beim Transport und Einlagern gärtnerischer Erzeugnisse mitwirken</li> </ul>
6	Maschinen, Geräte und Betriebsanlagen; Materialien und Werkstoffe (§ 5 Abs. 1 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Materialien und Werkstoffe entsprechend ihrem Verwendungszweck verwenden</li> <li>b) Maschinen, Geräte, Werkzeuge und bauliche Anlagen pflegen sowie bei ihrer Instandhaltung und ihrem Einsatz mitwirken</li> <li>c) Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz beachten</li> <li>d) Schutzmaßnahmen und Sicherungen an elektrischen Anlagen und Maschinen kennen</li> </ul>

## Abschnitt II

**Berufliche Fachbildung in allen Fachrichtungen**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Teil des Ausbildungsberufsbilds</b>	<b>Fertigkeiten und einfache Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Arbeitens zu vermitteln sind</b>
1	der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1)  die in § 5 Abs. 1 Nrn. 1.1 bis 1.3 aufgeführten Teile des Ausbildungsberufsbilds	die in Abschnitt I Lfd. Nrn. 1.1 bis 1.3 aufgeführten Fertigkeiten und einfachen Kenntnisse
2	Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung (§ 5 Abs. 1 Nr. 2)	a) Abfälle unter Beachtung rechtlicher, betrieblicher und materialbedingter Erfordernisse aufbereiten und entsorgen; Möglichkeiten des Recyclings nutzen  b) Betriebsmittel unter umweltschonenden und wirtschaftlichen Gesichtspunkten verwenden  c) mit Energieträgern umweltschonend und kostensparend umgehen
3	Betriebliche Abläufe (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)	a) Daten von Produktion und Dienstleistungen erfassen und beurteilen  b) Arbeitsergebnisse erfassen und kontrollieren
4	Böden, Erden und Substrate (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)	boden- und vegetationsspezifische Bodenbearbeitung und -pflege durchführen und bei Boden- und Substratverbesserungen mitwirken
5	Kultur und Verwendung von Pflanzen (§ 5 Abs. 1 Nr. 5)	
5.1	Pflanzen und ihre Verwendung (§ 5 Abs. 1 Nr. 5.1)	bei der Verwendung von Pflanzenarten und -sorten unter Beachtung ihrer Ansprüche mitwirken
5.2	Kultur- und Pflegemaßnahmen (§ 5 Abs. 1 Nr. 5.2)	a) Arbeiten an und mit der Pflanze durchführen  b) bedarfsgerechte Bewässerung durchführen  c) bei der Ausbringung von Düngemitteln mitwirken  d) häufig auftretende Pflanzenkrankheiten und Schädlinge erkennen  e) Pflanzenschutzmaßnahmen unter Aufsicht durchführen  f) Dünge- und Pflanzenschutzmittel vorschriftsmäßig lagern  g) Pflanzen gegen schädigende Witterungseinflüsse schützen
5.3	Nutzung pflanzlicher Produkte und deren Vermarktung (§ 5 Abs. 1 Nr. 5.3)	a) Maschinen und Geräte für die Ernte oder Verwendung von Pflanzen und pflanzlichen Produkten auswählen und einsetzen  b) Produkte transportieren, erfassen und lagern  c) Lagerbestände überwachen  d) Pflanzen und pflanzliche Produkte anhand vorgegebener Kriterien und Qualitätsnormen ernten und bei der Kennzeichnung mitwirken



<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Teil des Ausbildungsberufsbilds</b>	<b>Fertigkeiten und einfache Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Arbeitens zu vermitteln sind</b>
6	Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe (§ 5 Abs. 1 Nr. 6)	a) Betriebsbereitschaft von technischen Einrichtungen, Maschinen, Geräten und Werkzeugen prüfen und unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften einsetzen b) bei Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten mitwirken c) praxisübliche Materialien und Werkstoffe unter Anleitung bearbeiten d) Materialschutz durchführen

## Abschnitt III

**Ausbildung in den Fachrichtungen****1. Fachrichtung Baumschule**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Teil des Ausbildungsberufsbilds</b>	<b>Fertigkeiten und einfache Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Arbeitens zu vermitteln sind</b>
1.1	Kulturräume und Kultureinrichtungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1.1)	Kulturräume, Kultureinrichtungen und technische Einrichtungen aufzeigen und deren Anwendung kennen
1.2	Anlage von Baumschulquartieren und Flächen für Containerkulturen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1.2)	a) bei der Anlage von Baumschulquartieren mitwirken b) bei der Anlage von Flächen für Containerkulturen mitwirken
1.3	Vermehrung und Jungpflanzenanzucht (§ 5 Abs. 2 Nr. 1.3)	a) Gehölze vermehren, insbesondere durch Sprossstecklinge, Steckholz, Abrisse und Wurzelschnittlinge b) Reiser- und Augenveredlung von Gehölzen durchführen
1.4	Produktionsverfahren (§ 5 Abs. 2 Nr. 1.4)	a) Kulturverfahren und Anbausysteme beschreiben und die im Ausbildungsbetrieb vorhandenen Verfahren und Systeme anwenden b) Kulturarbeiten, insbesondere Schneiden, Pinzieren und andere Wachstumsregulierungen durchführen
1.5	Roden und Sortieren (§ 5 Abs. 2 Nr. 1.5)	a) beim Roden und Ballieren von Gehölzen von Hand und mit Hilfe von Maschinen mitwirken b) Gehölze gemäß den Vorgaben sortieren und kennzeichnen

**2. Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Teil des Ausbildungsberufsbilds</b>	<b>Fertigkeiten und einfache Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Arbeitens zu vermitteln sind</b>
2.1	Vorbereiten, Einrichten und Abwickeln von Baustellen unter Anleitung (§ 5 Abs. 2 Nr. 2.1)	a) Schutzvorrichtungen für vorhandene Vegetation und für bauliche Anlagen erstellen b) beim Einrichten und Abräumen der Baustelle mitwirken c) vorhandene Vegetation für eine weitere Verwendung ausgraben, ballieren, einschlagen und verpflanzen

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Teil des Ausbildungsberufsbilds</b>	<b>Fertigkeiten und einfache Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Arbeitens zu vermitteln sind</b>
2.2	Ausführen von Erdarbeiten sowie Be- und Entwässerungsmaßnahmen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Boden lagern, sichern und einbauen</li> <li>b) Bodenmodellierungen unter Anleitung ausführen</li> <li>c) Gräben und Gruben ausheben und sichern</li> <li>d) bei Verbesserungsmaßnahmen des Baugrunds mitwirken</li> <li>e) Entwässerungsrohre verlegen, Oberflächeneinläufe, Kontroll- und Sickerschächte einbauen</li> </ul>
2.3	Herstellen von befestigten Flächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei der Herstellung von Schutz-, Dicht-, Trag- und Dränschichten, insbesondere bei Außenanlagen oder bei Anlagen der Bauwerksbegrünung mitwirken</li> <li>b) bei der Herstellung von Ausgleichs- und Deckschichten aus Gesteinsgemischen, insbesondere wasser- oder bitumengebundenen Decken mitwirken</li> <li>c) beim Einbau von Decken aus Natur- und Kunststoffen sowie Plattenbelägen, insbesondere bei Außenanlagen, Sportanlagen oder Spielanlagen mitwirken</li> <li>d) Wege und Plätze pflastern</li> </ul>
2.4	Herstellen von Bauwerken in Außenanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2.4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Natursteine unter Anleitung be- und verarbeiten sowie Betonfertigteile einbauen</li> <li>b) beim Bau von Wasseranlagen, insbesondere Teichen, Becken oder Wasserläufen mitwirken</li> <li>c) bei der Ausstattung von Außenanlagen, insbesondere mit Pergolen, Zäunen, Rankvorrichtungen, Lärmschutzwänden, Sportgeräten oder Spielgeräten mitwirken</li> </ul>
2.5	Ausführen von vegetationstechnischen Arbeiten (§ 5 Abs. 2 Nr. 2.5)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei der Vorbereitung von Standorten für Gehölze und Stauden, insbesondere in Außenanlagen, bei Bauwerksbegrünungen, Innenraumbegrünungen, Hangbefestigungen, Haldenbefestigungen oder Uferbefestigungen oder in der freien Landschaft, mitwirken und Pflanzungen durchführen</li> <li>b) Ansaatflächen, insbesondere für Rasen, Wiesen oder Zwischenbegrünung, unter Anleitung vorbereiten und ansäen</li> <li>c) Fertigstellungspflege durchführen</li> <li>d) Pflege von landschaftsgärtnerischen Gesamtwerken unter Anleitung durchführen</li> </ul>

### 3. Ausbildung in der Fachrichtung Gemüsebau

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Teil des Ausbildungsberufsbilds</b>	<b>Fertigkeiten und einfache Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Arbeitens zu vermitteln sind</b>
3.1	Produktionsräume und Produktionseinrichtungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 3.1)	Produktionsräume, Produktionseinrichtungen und technische Einrichtungen aufzeigen und deren Anwendung kennen
3.2	Vermehrung und Jungpflanzenanzucht (§ 5 Abs. 2 Nr. 3.2)	Gemüsearten mit verschiedenen Verfahren aussäen und Jungpflanzenanzucht durchführen

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Teil des Ausbildungsberufsbilds</b>	<b>Fertigkeiten und einfache Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Arbeitens zu vermitteln sind</b>
3.3	Produktionsverfahren (§ 5 Abs. 2 Nr. 3.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Produktionsverfahren und Anbausysteme von verschiedenen Gemüsearten beschreiben und im Ausbildungsbetrieb vorhandene Verfahren und Systeme anwenden</li> <li>b) Kulturarbeiten bei verschiedenen Gemüsearten unter Berücksichtigung der Produktqualität bis zur Ernte durchführen</li> </ul>
3.4	Ernten, Aufbereiten und Lagern (§ 5 Abs. 2 Nr. 3.4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Erntezeitpunkt verschiedener Gemüsearten unter Berücksichtigung von Reifegrad und Qualitätsansprüchen kennen</li> <li>b) verschiedene Ernteverfahren für Gemüse anwenden</li> <li>c) Gemüse marktgerecht aufbereiten, insbesondere waschen, putzen, schneiden und bündeln sowie betriebsüblich und handelsüblich sortieren, verpacken und kennzeichnen</li> <li>d) Gemüse nach artspezifischen Anforderungen einlagern</li> </ul>

#### **4. Ausbildung in der Fachrichtung Zierpflanzenbau**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Teil des Ausbildungsberufsbilds</b>	<b>Fertigkeiten und einfache Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbstständigen Arbeitens zu vermitteln sind</b>
4.1	Kulturräume und Kultureinrichtungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4.1)	Kulturräume, Kultureinrichtungen und technische Einrichtungen aufzeigen und deren Anwendung kennen
4.2	Vermehrung und Jungpflanzenanzucht (§ 5 Abs. 2 Nr. 4.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) verschiedene Zierpflanzen, insbesondere durch Teilung, Blatt- und Sprossstecklinge, vermehren</li> <li>b) Aussaaten verschiedener Zierpflanzen durchführen</li> </ul>
4.3	Produktionsverfahren (§ 5 Abs. 2 Nr. 4.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) verwendungsspezifische Kulturverfahren und Anbausysteme kennen und die im Ausbildungsbetrieb vorhandenen Verfahren und Systeme anwenden</li> <li>b) bei verschiedenen Zierpflanzen Kulturverfahren durchführen</li> </ul>
4.4	Ernten, Aufbereiten und Lagern (§ 5 Abs. 2 Nr. 4.4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) verkaufsfertige Zierpflanzen nach betriebsüblichen Kriterien auswählen oder ernten</li> <li>b) Zierpflanzen betriebsüblich sortieren und kennzeichnen</li> <li>c) Zierpflanzen für Transport verpacken</li> <li>d) Zierpflanzen lagern</li> </ul>

## Teil B

**Zeitliche Gliederung**

## 1. Erstes Ausbildungsjahr in allen Fachrichtungen

Die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage Teil A Abschnitt I sind schwerpunktmäßig in folgenden Zeitrahmen zu vermitteln:

## a) Zeitrahmen 2 bis 3 Monate:

Lfd. Nr. 1 der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen  
in Verbindung mit

Lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate und

Lfd. Nr. 5 Kultur und Verwendung von Pflanzen.

## b) Zeitrahmen 4 bis 6 Monate:

Lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate

Lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe  
in Verbindung mit

Lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung

Lfd. Nr. 3 Betriebliche Abläufe.

## 2. Fachrichtung Baumschule

## 2.1 Zweites Ausbildungsjahr

## a) Zeitrahmen 3 bis 4 Monate:

Schwerpunktmäßig sind Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Abschnitt II der Berufsbildposition

Lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate

unter Einbeziehung der in Abschnitt III aufgeführten Berufsbildposition

Lfd. Nr. 1.4 Produktionsverfahren

zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

Lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung

Lfd. Nr. 3 Betriebliche Abläufe

Lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe  
fortzuführen.

## b) Zeitrahmen 4 bis 5 Monate:

Schwerpunktmäßig sind Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Abschnitt II der Berufsbildpositionen

Lfd. Nr. 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung

Lfd. Nr. 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen

unter Einbeziehung der in Abschnitt III für die Fachrichtung Baumschule aufgeführten Berufsbildpositionen

Lfd. Nr. 1.1 Kulturräume und Kultureinrichtungen

Lfd. Nr. 1.2 Anlage von Baumschulquartieren und Flächen für Containerkulturen

Lfd. Nr. 1.3 Vermehrung und Jungpflanzenanzucht

Lfd. Nr. 1.4 Produktionsverfahren

zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

Lfd. Nr. 1.1 Aufbau der Ausbildungsstätte

Lfd. Nr. 1.2 Soziale Beziehungen

Lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung

Lfd. Nr. 3 Betriebliche Abläufe

Lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe

fortzuführen.

c) Zeitrahmen 3 bis 4 Monate:

Schwerpunktmäßig sind Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Abschnitt II der Berufsbildposition

Lfd. Nr. 5.3 Nutzung pflanzlicher Produkte

unter Einbeziehung der in Abschnitt III für die Fachrichtung Baumschule aufgeführten Berufsbildpositionen

Lfd. Nr. 1.5 Roden und Sortieren

zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

Lfd. Nr. 1.2 Soziale Beziehungen

Lfd. Nr. 1.3 Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit; Grundregeln des Arbeits- und Sozialrechts

Lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung

Lfd. Nr. 3 Betriebliche Abläufe

Lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe

fortzuführen.

## 2.2 Drittes Ausbildungsjahr

a) Zeitrahmen 2 bis 3 Monate:

Schwerpunktmäßig sind Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Abschnitt III für die Fachrichtung Baumschule der Berufsbildpositionen

Lfd. Nr. 1.2 Anlage von Baumschulquartieren und Flächen für Containerkulturen

Lfd. Nr. 1.3 Vermehrung und Jungpflanzenanzucht

im Zusammenhang mit der Berufsbildposition

Lfd. Nr. 1.1 Kulturräume und Kultureinrichtungen

zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

Lfd. Nr. 1.3 Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Grundregeln des Arbeits- und Sozialrechts

Lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung

Lfd. Nr. 3 Betriebliche Abläufe

Lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate

Lfd. Nr. 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung

Lfd. Nr. 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen

Lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe

fortzuführen.

b) Zeitrahmen 4 bis 5 Monate:

Schwerpunktmäßig sind Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Abschnitt III für die Fachrichtung Baumschule der Berufsbildposition

Lfd. Nr. 1.4 Produktionsverfahren

im Zusammenhang mit der Berufsbildposition

Lfd. Nr. 1.1 Kulturräume und Kultureinrichtungen

weiter zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

Lfd. Nr. 1.1 Aufbau der Ausbildungsstätte

Lfd. Nr. 1.2 Soziale Beziehungen

Lfd. Nr. 1.3 Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Grundregeln des Arbeits- und Sozialrechts

Lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung

Lfd. Nr. 3 Betriebliche Abläufe

Lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate

Lfd. Nr. 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung

Lfd. Nr. 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen

Lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe

fortzuführen.

## c) Zeitrahmen 4 bis 5 Monate:

Schwerpunktmäßig sind Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Abschnitt III für die Fachrichtung Baumschule der Berufsbildposition

Lfd. Nr. 1.5 Roden und Sortieren

zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

Lfd. Nr. 1.2 Soziale Beziehungen

Lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung

Lfd. Nr. 3 Betriebliche Abläufe

Lfd. Nr. 5 Kultur und Verwendung von Pflanzen

Lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe

fortzuführen.

## 3. Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau

## 3.1 Zweites Ausbildungsjahr

## a) Zeitrahmen 4 bis 6 Monate:

Schwerpunktmäßig sind Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Abschnitt II der Berufsbildpositionen

Lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate

Lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe

unter Einbeziehung der in Abschnitt III für die Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau aufgeführten Berufsbildpositionen

Lfd. Nr. 2.2 Ausführen von Erdarbeiten sowie Be- und Entwässerungsmaßnahmen

Lfd. Nr. 2.3 Herstellen von befestigten Flächen

Lfd. Nr. 2.4 Herstellen von Bauwerken in Außenanlagen

zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

Lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung

Lfd. Nr. 3 Betriebliche Abläufe

fortzuführen.

## b) Zeitrahmen 3 bis 4 Monate:

Schwerpunktmäßig sind Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Abschnitt II der Berufsbildposition

Lfd. Nr. 5 Kultur und Verwendung von Pflanzen

unter Einbeziehung der in Abschnitt III für die Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau aufgeführten Berufsbildpositionen

Lfd. Nr. 2.2 Ausführen von Erdarbeiten sowie Be- und Entwässerungsmaßnahmen

Lfd. Nr. 2.5 Ausführen von vegetationstechnischen Arbeiten

zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

Lfd. Nr. 1.1 Aufbau der Ausbildungsstätte

Lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung

Lfd. Nr. 3 Betriebliche Abläufe

Lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe

fortzuführen.

c) Zeitrahmen 3 bis 4 Monate:

Schwerpunktmäßig sind Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Abschnitt II der Berufsbildposition

Lfd. Nr. 3 Betriebliche Abläufe

unter Einbeziehung der in Abschnitt III für die Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau aufgeführten Berufsbildpositionen

Lfd. Nr. 1.1 Vorbereiten, Einrichten und Abwickeln von Baustellen

Lfd. Nr. 1.3 Herstellen von befestigten Flächen

Lfd. Nr. 1.4 Herstellen von Bauwerken in Außenanlagen

zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

Lfd. Nr. 1.1 Aufbau der Ausbildungsstätte

Lfd. Nr. 1.2 Soziale Beziehungen

Lfd. Nr. 1.3 Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit; Grundregeln des Arbeits- und Sozialrechts

Lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung

Lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe

fortzuführen.

### 3.2 Drittes Ausbildungsjahr

a) Zeitrahmen 2 bis 3 Monate:

Schwerpunktmäßig sind Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Abschnitt III für die Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau der Berufsbildpositionen

Lfd. Nr. 2.1 Vorbereiten, Einrichten und Abwickeln von Baustellen unter Anleitung

Lfd. Nr. 2.2 Ausführen von Erdarbeiten sowie Be- und Entwässerungsmaßnahmen

zu vermitteln.



Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

Lfd. Nr. 1.3 Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit; Grundregeln des Arbeits- und Sozialrechts

Lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung

Lfd. Nr. 3 Betriebliche Abläufe

Lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate

Lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe

fortzuführen.

b) Zeitrahmen 4 bis 6 Monate:

Schwerpunktmäßig sind Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Abschnitt III für die Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau der Berufsbildposition

Lfd. Nr. 2.3 Herstellen von befestigten Flächen

im Zusammenhang mit der Berufsbildposition

Lfd. Nr. 2.1 Vorbereiten, Einrichten und Abwickeln von Baustellen unter Anleitung

zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

Lfd. Nr. 1 Der Ausbildungsbetrieb; betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen

Lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung

Lfd. Nr. 3 Betriebliche Abläufe

Lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe

fortzuführen.

c) Zeitrahmen 4 bis 6 Monate:

Schwerpunktmäßig sind Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Abschnitt III für die Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau der Berufsbildpositionen

Lfd. Nr. 2.4 Herstellen von Bauwerken in Außenanlagen

Lfd. Nr. 2.5 Ausführen von vegetationstechnischen Arbeiten

im Zusammenhang mit der Berufsbildposition

Lfd. Nr. 2.1 Vorbereiten, Einrichten und Abwickeln von Baustellen unter Anleitung

zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

Lfd. Nr. 1.2 Soziale Beziehungen

Lfd. Nr. 1.3 Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit; Grundregeln des Arbeits- und Sozialrechts

Lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung

Lfd. Nr. 3 Betriebliche Abläufe

Lfd. Nr. 5 Kultur und Verwendung von Pflanzen

Lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe  
fortzuführen.

#### 4. Fachrichtung Gemüsebau

##### 4.1 Zweites Ausbildungsjahr

###### a) Zeitrahmen 3 bis 4 Monate:

Schwerpunktmäßig sind Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Abschnitt II der Berufsbildposition

Lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate

unter Einbeziehung der in Abschnitt III für die Fachrichtung Gemüsebau aufgeführten Berufsbildpositionen

Lfd. Nr. 3.3 Produktionsverfahren

zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

Lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung

Lfd. Nr. 3 Betriebliche Abläufe

Lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe  
fortzuführen.

###### b) Zeitrahmen 4 bis 5 Monate:

Schwerpunktmäßig sind Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Abschnitt II der Berufsbildpositionen

Lfd. Nr. 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung

Lfd. Nr. 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen

unter Einbeziehung der in Abschnitt III für die Fachrichtung Gemüsebau aufgeführten Berufsbildpositionen

Lfd. Nr. 3.1 Produktionsräume und Produktionseinrichtungen

Lfd. Nr. 3.2 Vermehrung und Jungpflanzenanzucht

Lfd. Nr. 3.3 Produktionsverfahren

zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

Lfd. Nr. 1.1 Aufbau der Ausbildungsstätte

Lfd. Nr. 1.2 Soziale Beziehungen

Lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung

Lfd. Nr. 3 Betriebliche Abläufe

Lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe

fortzuführen.

c) Zeitrahmen 3 bis 4 Monate:

Schwerpunktmäßig sind Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Abschnitt II der Berufsbildposition

Lfd. Nr. 5.3 Nutzung pflanzlicher Produkte und deren Vermarktung

unter Einbeziehung der in Abschnitt III für die Fachrichtung Gemüsebau aufgeführten Berufsbildposition

Lfd. Nr. 3.4 Ernten, Aufbereiten und Lagern

zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

Lfd. Nr. 1.2 Soziale Beziehungen

Lfd. Nr. 1.3 Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit; Grundregeln des Arbeits- und Sozialrechts

Lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung

Lfd. Nr. 3 Betriebliche Abläufe

Lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe

fortzuführen.

4.2 Drittes Ausbildungsjahr

a) Zeitrahmen 2 bis 3 Monate:

Schwerpunktmäßig sind Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Abschnitt III für die Fachrichtung Gemüsebau der Berufsbildposition

Lfd. Nr. 3.2 Vermehrung und Jungpflanzenanzucht

im Zusammenhang mit der Berufsbildposition

Lfd. Nr. 3.1 Produktionsräume und Produktionseinrichtungen

zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

Lfd. Nr. 1.3 Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit; Grundregeln des Arbeits- und Sozialrechts

Lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung

Lfd. Nr. 3 Betriebliche Abläufe

Lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate

Lfd. Nr. 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung

Lfd. Nr. 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen

Lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe fortzuführen.

b) Zeitrahmen 4 bis 5 Monate:

Schwerpunktmäßig sind Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Abschnitt III für die Fachrichtung Gemüsebau der Berufsbildposition

Lfd. Nr. 3.3 Produktionsverfahren

im Zusammenhang mit der Berufsbildposition

Lfd. Nr. 3.1 Produktionsräume und Produktionseinrichtungen

weiter zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

Lfd. Nr. 1.1 Aufbau der Ausbildungsstätte

Lfd. Nr. 1.2 Soziale Beziehungen

Lfd. Nr. 1.3 Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit; Grundregeln des Arbeits- und Sozialrechts

Lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung

Lfd. Nr. 3 Betriebliche Abläufe

Lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate

Lfd. Nr. 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung

Lfd. Nr. 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen

Lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe fortzuführen.

c) Zeitrahmen 4 bis 5 Monate:

Schwerpunktmäßig sind Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Abschnitt III für die Fachrichtung Gemüsebau der Berufsbildposition

Lfd. Nr. 3.4 Ernten, Aufbereiten und Lagern

zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

Lfd. Nr. 1.2 Soziale Beziehungen

Lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung

Lfd. Nr. 3 Betriebliche Abläufe

Lfd. Nr. 5.3 Nutzung pflanzlicher Produkte

Lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe fortzuführen.

## 5. Fachrichtung Zierpflanzenbau

### 5.1 Zweites Ausbildungsjahr

#### a) Zeitrahmen 3 bis 4 Monate:

Schwerpunktmäßig sind Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Abschnitt II der Berufsbildposition

Lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate

unter Einbeziehung der in Abschnitt III für die Fachrichtung Zierpflanzenbau aufgeführten Berufsbildpositionen

Lfd. Nr. 5.3 Produktionsverfahren

zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

Lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung

Lfd. Nr. 3 Betriebliche Abläufe

Lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe

fortzuführen.

#### b) Zeitrahmen 4 bis 5 Monate:

Schwerpunktmäßig sind Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Abschnitt II der Berufsbildpositionen

Lfd. Nr. 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung

Lfd. Nr. 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen

unter Einbeziehung der in Abschnitt III für die Fachrichtung Zierpflanzenbau aufgeführten Berufsbildpositionen

Lfd. Nr. 4.1 Kulturräume und Kultureinrichtungen

Lfd. Nr. 4.2 Vermehrung und Jungpflanzenanzucht

Lfd. Nr. 4.3 Produktionsverfahren

zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

Lfd. Nr. 1.1 Aufbau der Ausbildungsstätte

Lfd. Nr. 1.2 Soziale Beziehungen

Lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung

Lfd. Nr. 3 Betriebliche Abläufe

Lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe

fortzuführen.

## c) Zeitrahmen 3 bis 4 Monate:

Schwerpunktmäßig sind Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Abschnitt II der Berufsbildposition

Lfd. Nr. 5.3 Nutzung pflanzlicher Produkte und deren Vermarktung

unter Einbeziehung der in Abschnitt III für die Fachrichtung Zierpflanzenbau aufgeführten Berufsbildposition

Lfd. Nr. 5.4 Ernten, Aufbereiten und Lagern

zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

Lfd. Nr. 1.2 Soziale Beziehungen

Lfd. Nr. 1.3 Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit; Grundregeln des Arbeits- und Sozialrechts

Lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung

Lfd. Nr. 3 Betriebliche Abläufe,

Lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe

fortzuführen.

## 5.2 Drittes Ausbildungsjahr

## Teil A Abschnitt III

## a) Zeitrahmen 2 bis 3 Monate:

Schwerpunktmäßig sind Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Abschnitt III für die Fachrichtung Zierpflanzenbau der Berufsbildposition

Lfd. Nr. 4.2 Vermehrung und Jungpflanzenanzucht

im Zusammenhang mit der Berufsbildposition

Lfd. Nr. 5.1 Kulturräume und Kultureinrichtungen

zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

Lfd. Nr. 1.3 Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit; Grundregeln des Arbeits- und Sozialrechts

Lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung

Lfd. Nr. 3 Betriebliche Abläufe

Lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate

Lfd. Nr. 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung

Lfd. Nr. 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen

Lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe

fortzuführen.

## b) Zeitrahmen 4 bis 5 Monate:

Schwerpunktmäßig sind Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Abschnitt III für die Fachrichtung Zierpflanzenbau der Berufsbildposition

Lfd. Nr. 4.3 Produktionsverfahren

im Zusammenhang mit der Berufsbildposition

Lfd. Nr. 4.1 Kulturräume und Kultureinrichtungen

weiter zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

Lfd. Nr. 1.1 Aufbau der Ausbildungsstätte

Lfd. Nr. 1.2 Soziale Beziehungen

Lfd. Nr. 1.3 Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit; Grundregeln des Arbeits- und Sozialrechts

Lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung

Lfd. Nr. 3 Betriebliche Abläufe

Lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate

Lfd. Nr. 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung

Lfd. Nr. 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen

Lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe

fortzuführen.

## c) Zeitrahmen 4 bis 5 Monate:

Schwerpunktmäßig sind Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Abschnitt III für die Fachrichtung Zierpflanzenbau der Berufsbildposition

Lfd. Nr. 4.4 Ernten, Aufbereiten und Lagern

zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

Lfd. Nr. 1.2 Soziale Beziehungen

Lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung

Lfd. Nr. 3 Betriebliche Abläufe

Lfd. Nr. 5.3 Nutzung pflanzlicher Produkte

Lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe

fortzuführen.

2236-6-1-5-UK

**Verordnung  
zur Änderung der  
Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung  
zum Erwerb der Fachhochschulreife**

**Vom 28. November 2011**

Auf Grund von

1. Art. 2 Abs. 7 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102), sowie
2. Art. 15 Satz 4, Art. 18 Abs. 3 Sätze 2 und 3 sowie Art. 128 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2011 (GVBl S. 313),

erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (ErgPOFHR) vom 25. Mai 2001 (GVBl S. 278, ber. S. 456, BayRS 2236-6-1-5-UK), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 29. April 2005 (GVBl S. 154), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden §§ 34 bis 37 durch folgenden § 34 ersetzt:  
„§ 34 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten“.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a wird das Wort „, Gemeindepastoral“ gestrichen.
  - b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nr. 2 wird aufgehoben.
    - bb) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2.
3. In § 9 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 wird das Wort „, Gemeindepastoral,“ gestrichen.

4. In § 12 Abs. 5 Satz 2 und § 19 Abs. 6 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „,ausreichend“ die Worte „oder in einem Fach der schriftlichen Prüfung eine schlechtere Prüfungsnote als ‚mangelhaft‘“ eingefügt.
5. §§ 34 und 35 werden aufgehoben.
6. Der bisherige § 36 wird § 34.
7. § 37 wird aufgehoben.
8. Die Anlage wird wie folgt geändert:
  - a) Das Wort „Augenoptik“ wird gestrichen.
  - b) Das Wort „Gemeindepastoral“ wird gestrichen.
  - c) Das Wort „Holzgestaltung“ wird gestrichen.
  - d) Unter dem Wort „Medizintechnik“ werden die Worte „Raum- und Objekt-design“ eingefügt.

§ 2

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.  
<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 8 Buchst. a am 1. August 2012 in Kraft.

München, den 28. November 2011

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig S p a e n l e , Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang H e u b i s c h , Staatsminister



2210-8-2-1-1-WFK

## Verordnung zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung

Vom 30. November 2011

Auf Grund von Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Mai 2009 (GVBl S. 186, BayRS 2210-8-1-2-WFK) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 18. Juni 2007 (GVBl S. 401, BayRS 2210-8-2-1-1-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. April 2011 (GVBl S. 213), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 1 Nr. 2 werden nach den Worten „Abs. 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
2. In § 19 Abs. 1 Satz 1 werden folgende Nrn. 1a und 1b eingefügt:  
  
„1a. einen freiwilligen Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz (WpflG) in der Fassung

der Bekanntmachung vom 15. August 2011 (BGBl I S. 1730) geleistet haben,

- 1b. einen Bundesfreiwilligendienst nach dem Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst (Bundesfreiwilligendienstgesetz – BFDG) vom 28. April 2011 (BGBl I S. 687) geleistet haben,“.
3. In § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Kindern“ die Worte „oder dem Lebenspartner aus einer Lebenspartnerschaft nach § 1 des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG) vom 16. Februar 2001 (BGBl I S. 266) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

### § 2

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.  
<sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2012.

München, den 30. November 2011

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch, Staatsminister

2038-3-1-8-I

**Verordnung  
über den fachlichen Schwerpunkt  
bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst  
(FachV-btuD)**

**Vom 6. Dezember 2011**

Auf Grund von Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2 und Art. 67 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 sowie Art. 70 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F) erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Umwelt und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und mit Zustimmung des Bayerischen Landespersonalausschusses folgende Verordnung:

**Inhaltsübersicht**

Teil 1

**Gemeinsame Vorschriften**

Abschnitt 1

**Allgemeines**

- § 1 Bildung des fachlichen Schwerpunkts
- § 2 Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung

Abschnitt 2

**Modulare Qualifizierung**

- § 3 Zuständigkeit
- § 4 Teilnahme
- § 5 Umfang und Inhalt
- § 6 Prüfung und Teilnahmebescheinigung
- § 7 Durchführung und Abschluss des Verfahrens
- § 8 Wiederholung
- § 9 Rücktritt und Versäumnis, Verhinderung
- § 10 Nachteilsausgleich

Teil 2

**Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene**

Abschnitt 1

**Vorbereitungsdienst**

- § 11 Einstellung
- § 12 Ausbildungsverhältnis, Dienstbezeichnung

- § 13 Ziel des Vorbereitungsdienstes
- § 14 Dauer des Vorbereitungsdienstes, Beurlaubungen
- § 15 Durchführung des Vorbereitungsdienstes
- § 16 Beschäftigungsnachweise
- § 17 Kosten

Abschnitt 2

**Qualifikationsprüfung**

- § 18 Zweck der Qualifikationsprüfung
- § 19 Durchführung der Qualifikationsprüfung, Prüfungsamt
- § 20 Prüfungsausschuss und Fachausschüsse
- § 21 Teilnahme an der Qualifikationsprüfung
- § 22 Inhalt der Qualifikationsprüfung
- § 23 Feststellung des Prüfungsergebnisses, Notenstufen und Punktzahlen
- § 24 Nichtbestehen der Qualifikationsprüfung
- § 25 Platzziffer
- § 26 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 27 Wiederholung der Qualifikationsprüfung

Teil 3

**Einstieg in der dritten Qualifikationsebene**

- § 28 Verweis auf die einschlägige Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Teil 4

**Einstieg in der vierten Qualifikationsebene**

- § 29 Verweis auf die einschlägige Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Teil 5

**Schlussvorschriften**

- § 30 Beginn der modularen Qualifizierung; Übergangsvorschrift
- § 31 Inkrafttreten

- Anlage 1 Inhaltlicher Rahmen der modularen Qualifizierung
- Anlage 2 Prüfstoffverzeichnisse
  - 1. Fachgebiet: Straßenbau
  - 2. Fachgebiet: Wasserwirtschaft

## Teil 1

**Gemeinsame Vorschriften**

## Abschnitt 1

**Allgemeines**

## § 1

## Bildung des fachlichen Schwerpunkts

In der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik wird der fachliche Schwerpunkt bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst gebildet.

## § 2

## Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung

Auf Prüfungen und Leistungsnachweise nach den Teilen 2 bis 4 dieser Verordnung sind die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) entsprechend anzuwenden, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

## Abschnitt 2

**Modulare Qualifizierung**

## § 3

## Zuständigkeit

(1) <sup>1</sup>Im Geltungsbereich dieser Verordnung können oberste Dienstbehörden Konzepte zur näheren Ausgestaltung der modularen Qualifizierung erstellen. <sup>2</sup>Die obersten Dienstbehörden können die Erstellung von Konzepten auf die für die Ernennung zuständigen Behörden übertragen. <sup>3</sup>Sofern die zuständige Behörde kein Konzept erstellt, findet das Konzept der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern Anwendung.

(2) <sup>1</sup>Die nach Abs. 1 zuständigen Behörden sind für die Organisation und Durchführung der Lehrveranstaltungen und die Organisation der Prüfungen zum Abschluss von Maßnahmen der modularen Qualifizierung zuständig. <sup>2</sup>Sie können in den Konzepten die Zuständigkeit auf öffentlich-rechtliche Fortbildungseinrichtungen, Behörden oder sonstige geeignete öffentlich-rechtliche Einrichtungen übertragen.

(3) <sup>1</sup>Für die Durchführung der Prüfung ist die Stelle zuständig, die das zu prüfende Modul durchgeführt hat. <sup>2</sup>In den Konzepten kann vorgesehen werden, dass oberste Dienstbehörden, welche ein

Prüfungsamt eingerichtet haben, die Prüfung selbst durchführen.

## § 4

## Teilnahme

(1) <sup>1</sup>Beamtinnen und Beamte müssen neben den Voraussetzungen des Art. 20 Abs. 4 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) für die Teilnahme an der modularen Qualifizierung für Ämter

1. ab der Besoldungsgruppe A 7 mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 5,
2. ab der Besoldungsgruppe A 10 mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 und
3. ab der Besoldungsgruppe A 14 mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 11

erreicht haben. <sup>2</sup>In den Konzepten der modularen Qualifizierung können weitere Regelungen festgelegt werden, die jedoch keine prüfungs- oder auswahlähnlichen Elemente enthalten dürfen. <sup>3</sup>Für die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Maßnahmen der modularen Qualifizierung gilt Art. 16 Abs. 1 LlbG entsprechend. <sup>4</sup>Soweit es aus dienstlichen Gründen erforderlich ist, kann die Teilnahme an der modularen Qualifizierung in den Konzepten auf bestimmte Arbeitsbereiche oder Dienstposten begrenzt werden.

(2) Für Oberstraßen- und Oberflussmeisterinnen und -meister ist eine Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 ohne die Teilnahme an der modularen Qualifizierung möglich, wenn sie die Voraussetzungen der Fußnoten 3 bzw. 4 zu Besoldungsgruppe A 10 der Anlage 1 zum Bayerischen Besoldungsgesetz für das Amt einer Hauptstraßen- oder Hauptflussmeisterin bzw. eines Hauptstraßen- oder Hauptflussmeisters erfüllen.

## § 5

## Umfang und Inhalt

(1) <sup>1</sup>Die modulare Qualifizierung umfasst für Ämter

1. ab der Besoldungsgruppe A 7 mindestens zwei Maßnahmen,
2. ab der Besoldungsgruppe A 10 mindestens drei Maßnahmen und
3. ab der Besoldungsgruppe A 14 mindestens vier Maßnahmen.

<sup>2</sup>Die Inhalte der Maßnahmen orientieren sich an dem in der **Anlage 1** genannten Rahmen. <sup>3</sup>Die genauen Inhalte der Maßnahmen, deren Abschluss und die

Stelle, welche die Prüfung abnimmt, sind in den Konzepten festzulegen. <sup>4</sup>Für Beamtinnen und Beamte, die nicht in Anlage 1 aufgeführt sind, können in den Konzepten von Anlage 1 abweichende bzw. ergänzende Inhalte geregelt werden. <sup>5</sup>Die Gesamtdauer der Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 1 soll zwischen zehn und 15 Tagen, nach Satz 1 Nr. 2 zwischen 15 und 20 Tagen und nach Satz 1 Nr. 3 zwischen 20 und 25 Tagen betragen.

(2) <sup>1</sup>In den Konzepten zur modularen Qualifizierung kann festgelegt werden, dass von den Maßnahmen nach Abs. 1 Satz 1 mindestens eine Maßnahme nach Art. 20 Abs. 2 Satz 7 LlbG in Ämtern ab der nächsthöheren Qualifikationsebene stattfindet. <sup>2</sup>Für die Teilnahme an den weiteren Maßnahmen nach Satz 1 gilt § 4 Abs. 1 entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Die Maßnahmen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sollen über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr verteilt sein. <sup>2</sup>Die Maßnahmen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 sollen über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren verteilt sein.

## § 6

### Prüfung und Teilnahmebescheinigung

(1) <sup>1</sup>Eine Maßnahme der modularen Qualifizierung, die fachlich theoretische Inhalte vermittelt (Art. 20 Abs. 2 Satz 6 LlbG), schließt mit einer mündlichen Prüfung ab, die spätestens sechs Wochen nach dem Ende der Lehrveranstaltung durchgeführt wird. <sup>2</sup>Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden mindestens zwei Wochen vor dem Beginn der Prüfung schriftlich eingeladen. <sup>3</sup>Zeit und Ort der mündlichen Prüfung sind dem Landespersonalausschuss zwei Wochen im Voraus mitzuteilen. <sup>4</sup>Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der Maßnahme nach Satz 1. <sup>5</sup>Die Prüfungszeit beträgt in den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer jeweils 30 Minuten und in den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 jeweils 45 Minuten.

(2) <sup>1</sup>Die übrigen Maßnahmen schließen jeweils mit einer Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme ab (Art. 20 Abs. 2 Sätze 5 und 7 LlbG). <sup>2</sup>Bei der Bewertung, ob die Teilnahme erfolgreich war, sind das auf Grund der Mitarbeit nachgewiesene Verständnis für die vermittelten Inhalte sowie die gezeigte Fähigkeit zur praktischen Anwendung maßgebend. <sup>3</sup>In den Maßnahmen, die Sozial- und Führungskompetenzen zum Gegenstand haben, soll anhand von praktischen Übungen die soziale Handlungsfähigkeit sowie das Führungsverhalten beurteilt werden.

## § 7

### Durchführung und Abschluss des Verfahrens

(1) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. <sup>2</sup>Sie wird von einer Kommission durchgeführt, die

aus zwei Prüferinnen oder Prüfern besteht, von denen mindestens eine oder einer in der jeweiligen Maßnahme unterrichtet haben soll. <sup>3</sup>Die für die Durchführung der Prüfung zuständige Stelle bestimmt die Mitglieder der Kommission und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die für die Organisation der Prüfung zuständige Stelle teilt diese in der schriftlichen Einladung den Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern mit. <sup>4</sup>Als Prüferinnen und Prüfer sollen nur Beamtinnen und Beamte mit einschlägiger Berufserfahrung in den Bereichen der zu prüfenden Beamtin bzw. des zu prüfenden Beamten bestellt werden. <sup>5</sup>Die Prüfungskommission setzt sich wie folgt zusammen:

1. In den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 muss eine Prüferin oder ein Prüfer mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 innehaben; mindestens ein Kommissionsmitglied muss in der dritten Qualifikationsebene eingestiegen sein,
2. in den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 müssen die Prüferinnen und Prüfer mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 innehaben; mindestens ein Kommissionsmitglied muss in der dritten Qualifikationsebene eingestiegen sein,
3. in den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 müssen die Prüferinnen und Prüfer mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 innehaben; mindestens ein Kommissionsmitglied muss in der vierten Qualifikationsebene eingestiegen sein.

<sup>6</sup>Soweit geeignete Beamtinnen und Beamte nicht zur Verfügung stehen, können Prüferinnen und Prüfer mit vergleichbarer Qualifikation bestellt werden, wobei mindestens ein Mitglied der Kommission im öffentlichen Dienst tätig sein soll.

(2) In der mündlichen Prüfung können bis zu drei Teilnehmerinnen oder Teilnehmer gemeinsam geprüft werden.

(3) <sup>1</sup>Die Kommission bewertet das Ergebnis der mündlichen Prüfung mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“. <sup>2</sup>Bei der Bewertung wird auf die fachlichen Kenntnisse, das Verständnis des Erlernenen sowie auf die methodische Handlungsfähigkeit geachtet. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Mitglieds, das in der Maßnahme nach Abs. 1 Satz 2 den höheren Anteil am Unterricht durchgeführt hat, bei gleichen Anteilen entscheidet das vorsitzende Mitglied. <sup>4</sup>Das vorsitzende Mitglied teilt der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer das Ergebnis mündlich mit. <sup>5</sup>Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so ist dies auf Verlangen schriftlich zu begründen. <sup>6</sup>Über die mündliche Prüfung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom vorsitzenden Mitglied unterschrieben wird.

(4) <sup>1</sup>Die erfolgreiche Teilnahme nach § 6 Abs. 2 bestätigt die Stelle, die die jeweilige Lehrveranstaltung der modularen Qualifizierung durchgeführt hat, auf der Grundlage der Beurteilung der jeweiligen

Dozentinnen bzw. Dozenten. <sup>2</sup>Lehren mehrere Dozentinnen oder Dozenten in einer Maßnahme, gilt Abs. 3 Satz 3 entsprechend. <sup>3</sup>Kann die erfolgreiche Teilnahme nicht bestätigt werden, ist die Entscheidung schriftlich zu begründen.

(5) <sup>1</sup>Die oberste Dienstbehörde oder die von dieser gemäß Art. 3 Abs. 1 LlbG bestimmte Behörde stellt den Abschluss der modularen Qualifizierung fest. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Teilfeststellungen nach Art. 20 Abs. 5 Satz 2 LlbG. <sup>3</sup>Die Feststellung ist der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer schriftlich mitzuteilen.

## § 8

### Wiederholung

<sup>1</sup>Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, die die mündliche Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung einmal wiederholen. <sup>2</sup>Die übrigen nicht erfolgreich abgeschlossenen Maßnahmen nach § 6 Abs. 2 können ebenfalls einmal wiederholt werden. <sup>3</sup>Für die Wiederholung können die obersten Dienstbehörden oder die von diesen bestimmten Behörden Auflagen vorsehen und bestimmte Fristen festsetzen, vor oder nach welchen eine Wiederholung nicht zulässig ist (Sperr- und Ausschlussfristen).

## § 9

### Rücktritt und Versäumnis, Verhinderung

(1) <sup>1</sup>Für die mündliche Prüfung gilt § 32 APO entsprechend. <sup>2</sup>Kann eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die sie oder er nachweislich nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht oder nur zum Teil ablegen, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) <sup>1</sup>Kann eine Beamtin oder ein Beamter aus Gründen, die sie oder er nachweislich nicht zu vertreten hat, an einer Maßnahme nach § 6 Abs. 2 nicht teilnehmen, so gilt die betreffende Maßnahme als nicht angetreten. <sup>2</sup>Sofern eine Beamtin oder ein Beamter einzelne Fehlzeiten innerhalb einer Maßnahme nicht zu vertreten hat, kann eine erfolgreiche Teilnahme bescheinigt werden, wenn die versäumten Inhalte nachgeholt worden sind.

## § 10

### Nachteilsausgleich

Sofern erforderlich, sind schwerbehinderten und diesen gleichgestellten Beamtinnen bzw. Beamten auf ihren Antrag angemessene Erleichterungen bei Prüfungen sowie dem Erwerb von Bescheinigungen der erfolgreichen Teilnahme nach § 6 Abs. 2 zu gewähren.

## Teil 2

### Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene

#### Abschnitt 1

#### Vorbereitungsdienst

### § 11

#### Einstellung

(1) In den Vorbereitungsdienst für den fachlichen Schwerpunkt bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst mit Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene kann eingestellt werden, wer

1. in einem einschlägigen Fachgebiet die Abschlussprüfung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Technikerschule im Bundesgebiet oder eine vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannte Prüfung außerhalb des Bundesgebiets mit Erfolg abgelegt hat und
2. die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt.

(2) <sup>1</sup>Über die Zulassung entscheidet die zuständige Ernennungsbehörde. <sup>2</sup>Die oberste Ausbildungsbehörde ist von der Zulassung rechtzeitig zu unterrichten.

### § 12

#### Ausbildungsverhältnis, Dienstbezeichnung

(1) Der Vorbereitungsdienst wird im Beamtenverhältnis auf Widerruf abgeleistet.

(2) Während des Vorbereitungsdienstes wird die Dienstbezeichnung Straßenmeisteranwärterin oder Straßenmeisteranwärter bzw. Flussmeisteranwärterin oder Flussmeisteranwärter geführt.

### § 13

#### Ziel des Vorbereitungsdienstes

<sup>1</sup>Ziel des Vorbereitungsdienstes ist es, den Anwärtinnen und Anwärtern die Kenntnisse und Fähigkeiten für die Aufgaben im fachlichen Schwerpunkt bautechnischer und umweltfachlicher Dienst mit Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene zu vermitteln, so dass sie nach bestandener Qualifikationsprüfung

1. in den entsprechenden Tätigkeitsbereichen einsetzbar sind, insbesondere bei einem Staatlichen Bauamt, einer Autobahndirektion oder einem Wasserwirtschaftsamt bzw. einer Fachkundigen

Stelle für Wasserwirtschaft an einer Kreisverwaltungsbehörde,

2. die stellvertretende Leitung oder die Leitung einer Straßen- oder Autobahnmeisterei bzw. einer Flussmeisterstelle oder eines Aufsichtsbezirks für die technische Gewässeraufsicht bzw. die Tätigkeit bei einer Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft an einer Kreisverwaltungsbehörde

übernehmen können. <sup>2</sup>Daneben sollen sie die Befähigung zur Ausbildung von Auszubildenden nach dem Berufsbildungsgesetz und der Ausbilder-Eignungsverordnung erwerben.

#### § 14

Dauer des Vorbereitungsdienstes, Beurlaubungen

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert 15 Monate und gliedert sich in folgende Abschnitte:

1. Praktische Einarbeitungszeit,
2. Lehrgang I (im zweiten Monat, Dauer: 2 Wochen),
3. Praxistätigkeit I,
4. Lehrgang II (im fünften Monat, Dauer: 2 Wochen),
5. Praxistätigkeit II,
6. Lehrgang III (im achten Monat, Dauer: 2 Wochen),
7. Praxistätigkeit III,
8. Lehrgang IV (im elften Monat, Dauer: 2 Wochen),
9. Praxistätigkeit IV (Vertiefung, Prüfungsvorbereitung),
10. Prüfung (Ende des 15. Monats),
11. Mitarbeit in einer Straßen- oder Autobahnmeisterei bzw. Flussmeisterstelle bis zur Ernennung zur Straßenmeisterin oder zum Straßenmeister bzw. zur Flussmeisterin oder zum Flussmeister.

(2) Der Einstellungstermin ist der erste April.

(3) Der Erholungsurlaub soll so gelegt werden, dass kein Lehrgang versäumt und in keinem Ausbildungsabschnitt das Ausbildungsziel gefährdet wird.

(4) <sup>1</sup>Urlaub aus anderen Anlässen und Fehlzeiten werden nicht auf den Vorbereitungsdienst angerechnet, soweit sie insgesamt zwei Monate übersteigen. <sup>2</sup>Die Ernennungsbehörde kann im Einvernehmen mit der obersten Ausbildungsbehörde zur Vermeidung von Härten Ausnahmen erlassen.

(5) Wird das Ziel eines Ausbildungsabschnitts aus von der Anwärterin oder von dem Anwärter nicht zu

vertretenden Gründen nicht erreicht, so kann die Ernennungsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Ausbildungsbehörde den Vorbereitungsdienst verlängern.

#### § 15

Durchführung des Vorbereitungsdienstes

(1) <sup>1</sup>Oberste Ausbildungsbehörde ist die Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Innern. <sup>2</sup>Sie regelt im Benehmen mit den beteiligten Verwaltungen die Durchführung des Vorbereitungsdienstes und erstellt Rahmenausbildungspläne und Leitfäden für die Ausbildung. <sup>3</sup>Sie legt Termine fest und sorgt für die Durchführung der Lehrveranstaltungen.

(2) <sup>1</sup>Die Ernennungsbehörden weisen die Anwärterinnen und Anwärter den jeweiligen Ausbildungsstellen (Abs. 3) und Seminaren zu. <sup>2</sup>Für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern und des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit kann diese Zuweisung den Regierungen übertragen werden.

(3) <sup>1</sup>Ausbildungsstellen sind die Behörden und Stellen, denen Anwärterinnen und Anwärter zur Ausbildung zugeteilt sind. <sup>2</sup>Sie bestellen eine Person, die die Ausbildung lenkt und überwacht zur Ausbildungsleiterin oder zum Ausbildungsleiter. <sup>3</sup>Die Ausbildungsleiterin bzw. der Ausbildungsleiter soll die Qualifikation für die Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst, besitzen und mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 innehaben. <sup>4</sup>Die Leiterinnen und Leiter der Ausbildungsstellen, die Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter sowie die sonstigen mit der Ausbildung betrauten Personen sind Vorgesetzte der Anwärterinnen und Anwärter.

(4) <sup>1</sup>Die erste Ausbildungsstelle erstellt mit den Anwärterinnen und Anwärtern auf der Grundlage des Rahmenausbildungsplans einen Ausbildungsplan, der die Abschnitte, Zeiten und den Ausbildungsinhalt im Einzelnen festlegt. <sup>2</sup>Dabei sollen die Vorkenntnisse und die individuellen Belange der Anwärterinnen und Anwärter nach Möglichkeit berücksichtigt werden. <sup>3</sup>Der Ausbildungsplan ist der obersten Ausbildungsbehörde zur Kenntnis zu geben.

#### § 16

Beschäftigungsnachweise

<sup>1</sup>Die Anwärterinnen und Anwärter haben bei den Ausbildungsstellen Beschäftigungsnachweise gemäß den Vorgaben der obersten Ausbildungsbehörde zu führen und darin ihre wesentlichen Tätigkeiten anzugeben. <sup>2</sup>Die Beschäftigungsnachweise sind je Praxisblock, bei längeren Praxisblöcken monatlich, der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter vor-

zulegen und mit der Anwärterin bzw. dem Anwärter zu besprechen. <sup>3</sup>Sie dienen zur Kontrolle der Umsetzung des Ausbildungsplans. <sup>4</sup>Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter hat zu bestätigen, dass das Ausbildungsziel erreicht wurde. <sup>5</sup>Bei der Anmeldung zur Qualifikationsprüfung sind der obersten Ausbildungsbehörde Abdrucke der Beschäftigungsnachweise zuzuleiten.

## § 17

### Kosten

(1) Bezüge und sonstige Leistungen, die den Anwärterinnen und Anwärtern zustehen, tragen für die gesamte Dauer des Beamtenverhältnisses auf Widerruf die Ernennungsbehörden.

(2) <sup>1</sup>Die Ernennungsbehörden tragen die Reisekosten und sonstige Vergütungen, die anfallen

1. durch die Zuweisung von Anwärterinnen und Anwärtern zu neuen Ausbildungsstellen,
2. durch die Entsendung von Anwärterinnen und Anwärtern zu Lehrgängen oder sonstigen Ausbildungsveranstaltungen, die von der obersten Ausbildungsbehörde angeordnet oder anerkannt sind und,
3. soweit nichts anderes vereinbart ist, für die Dienstreisen während der Zugehörigkeit zu einer Ausbildungsstelle, wenn sie nur der Ausbildung dienen.

<sup>2</sup>Die Ausbildungsstellen übernehmen Reisekostenvergütungen, die wegen einer den Anwärterinnen und Anwärtern übertragenen Dienstaufgabe anfallen.

(3) <sup>1</sup>Die Kosten für das in den Lehrgängen verteilte Ausbildungsmaterial trägt die oberste Ausbildungsbehörde. <sup>2</sup>Die Übernahme der Kosten für externe Veranstaltungen wird zwischen der obersten Ausbildungsbehörde und der Ernennungsbehörde vereinbart.

(4) <sup>1</sup>Für die Durchführung der Qualifikationsprüfung werden keine Gebühren erhoben. <sup>2</sup>Für die Durchführung von Wiederholungsprüfungen zur Notenverbesserung werden Gebühren gemäß dem Kostengesetz erhoben.

## Abschnitt 2

### Qualifikationsprüfung

## § 18

### Zweck der Qualifikationsprüfung

(1) Die Prüfung ist Qualifikationsprüfung im Sinn des Leistungslaufbahngesetzes.

(2) Die Anwärterinnen und Anwärter haben nachzuweisen, dass sie ihre während des Vorbereitungsdienstes erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Praxis anwenden können.

## § 19

### Durchführung der Qualifikationsprüfung, Prüfungsamt

<sup>1</sup>Die Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Innern führt die Qualifikationsprüfung durch; sie ist Prüfungsamt nach § 12 APO. <sup>2</sup>Das Prüfungsamt nimmt alle nach § 13 APO übertragbaren Aufgaben wahr.

## § 20

### Prüfungsausschuss und Fachausschüsse

(1) Die Qualifikationsprüfung wird durch den Prüfungsausschuss für den fachlichen Schwerpunkt bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst mit Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene abgenommen.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wird im Benehmen mit den beteiligten Staatsministerien und den kommunalen Spitzenverbänden durch die Oberste Baubehörde nach § 9 APO für vier Jahre bestellt. <sup>2</sup>Er besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und einem Fachausschuss für jedes Fachgebiet. <sup>3</sup>Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses soll aus dem Kreis der vorsitzenden Mitglieder der beiden Fachausschüsse bestellt werden und wird von dem vorsitzenden Mitglied des anderen Fachausschusses vertreten. <sup>4</sup>Für jedes Mitglied in den Fachausschüssen ist ein Vertreter zu bestellen. <sup>5</sup>Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann sich an Sitzungen des anderen Fachausschusses stimmberechtigt beteiligen. <sup>6</sup>Ergibt sich bei Abstimmungen Stimmgleichheit, so gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses den Ausschlag.

(3) Der Prüfungsausschuss wacht darüber, dass in den Fachgebieten gleiche Anforderungen gestellt und gleiche Maßstäbe bei der Beurteilung der Prüfungsarbeiten angelegt werden.

(4) <sup>1</sup>Die Fachausschüsse nehmen alle in der Allgemeinen Prüfungsordnung dem Prüfungsausschuss zugewiesenen Aufgaben wahr, soweit diese nicht nach § 13 APO dem Prüfungsamt übertragen sind; sie sind für die Angelegenheiten ihres Fachgebiets entscheidungsberechtigt. <sup>2</sup>Sie schlagen dem Prüfungsamt die Prüfer für die schriftliche und mündliche Prüfung vor, wählen die Prüfungsarbeiten für ihre Fachgebiete aus und bestimmen die zugelassenen Hilfsmittel.

(5) Stichentscheide nach § 21 Abs. 2 APO treffen die jeweiligen Fachausschussvorsitzenden oder von den Fachausschüssen hierfür bestimmte Prüfer.

(6) <sup>1</sup>Beratung und Abstimmung des Prüfungsausschusses und der Fachausschüsse sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Ausschüsse können Personen, die mit Ausbildungs- und Prüfungsangelegenheiten befasst sind, zu ihren Sitzungen zuziehen.

## § 21

### Teilnahme an der Qualifikationsprüfung

(1) <sup>1</sup>Anwärterinnen und Anwärter, die den Vorbereitungsdienst vorschriftsgemäß abgeleistet haben, nehmen an der Prüfung teil. <sup>2</sup>Die Ernennungsbehörden melden die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer mit den erforderlichen Angaben dem Prüfungsamt. <sup>3</sup>Der Termin wird vom Prüfungsamt bekannt gegeben.

(2) Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die freiwillig die Prüfung nach § 37 APO wiederholen, melden sich spätestens drei Monate vor Prüfungsbeginn unmittelbar beim Prüfungsamt.

(3) Verhinderungen sind beim Prüfungsamt anzuzeigen und nachzuweisen (§ 33 APO).

## § 22

### Inhalt der Qualifikationsprüfung

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. <sup>2</sup>Sie beginnt mit dem schriftlichen Teil und erstreckt sich über die in **Anlage 2 Nr. 1 bzw. Nr. 2** genannten Prüfungsfächer mit dem dort aufgeführten Prüfungsstoff. <sup>3</sup>Der Fachausschuss kann festlegen, dass Prüfungsaufgaben gestellt werden, die sich über den Stoff mehrerer Prüfungsfächer erstrecken.

(2) <sup>1</sup>Die schriftlichen Prüfungen umfassen insgesamt acht Aufgaben mit zusammen 24 Stunden Prüfungszeit. <sup>2</sup>Die Prüfungsdauer der einzelnen Prüfungsfächer ist in Anlage 2 geregelt.

(3) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung wird von Kommissionen mit je drei Prüfern abgenommen und findet in der Regel im Anschluss an die schriftliche Prüfung statt. <sup>2</sup>Der erste Teil der mündlichen Prüfung besteht aus Prüfungsgesprächen von dreimal 20 Minuten Dauer je Prüfungsteilnehmerin und Prüfungsteilnehmer. <sup>3</sup>In den Prüfungsgesprächen sollen nicht mehr als drei Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer gleichzeitig geprüft werden. <sup>4</sup>Im Prüfungsgespräch können neben Fragen aus dem in Anlage 2 aufgeführten Prüfungsstoff auch Fragen gestellt werden, die ein Urteil darüber erlauben, ob die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer mit den allgemeinen Fragen des staatsbürgerlichen Lebens vertraut sind und eine angemessene Allgemeinbildung besitzen. <sup>5</sup>Der zweite Teil der mündlichen Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag von 15 Minuten Dauer und 60 Minuten Vorbereitungszeit, in dem die Prüfungsteilnehmerinnen und

Prüfungsteilnehmer ein von der Prüfungskommission vorgegebenes Thema einem fiktiven Hörerkreis öffentlich vortragen. <sup>6</sup>Die Zusammenstellung der Gruppen der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer für das Prüfungsgespräch und den Kurzvortrag werden durch Los bestimmt. <sup>7</sup>Jede Prüfungsteilnehmerin und jeder Prüfungsteilnehmer wird in allen vier Prüfungsteilen von der jeweiligen Kommission gemeinsam bewertet, wobei je eine Kommissionsnote pro Prüfungsteil vergeben wird. <sup>8</sup>Können sich die Prüferinnen und Prüfer nicht einvernehmlich einigen, entscheidet das vom Fachausschuss bestimmte Mitglied der Kommission. <sup>9</sup>Die Punktwertungen werden in einer Liste festgehalten, die von allen Prüferinnen und Prüfern unterzeichnet dem Prüfungsamt ausgehändigt wird.

(4) <sup>1</sup>Die Aufzeichnungen über die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfungen werden durch das Prüfungsamt verwahrt. <sup>2</sup>Die Ausarbeitungen der schriftlichen Prüfungen stehen nach drei Jahren den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern zur eigenen Verwendung zur Verfügung. <sup>3</sup>Nach fünf Jahren werden sie vernichtet.

## § 23

### Feststellung des Prüfungsergebnisses, Notenstufen und Punktzahlen

(1) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten und der mündlichen Prüfung erfolgt nach folgenden Noten und Punktzahlen:

sehr gut	= 14 bis 15 Punkte	eine besonders hervorragende Leistung,
gut	= 11 bis 13 Punkte	eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft,
befriedigend	= 8 bis 10 Punkte	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
ausreichend	= 5 bis 7 Punkte	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht,
mangelhaft	= 2 bis 4 Punkte	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung,
ungenügend	= 0 bis 1 Punkt	eine völlig unbrauchbare Leistung.



(2) Zur Feststellung der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung werden die vierstündigen Arbeiten zweifach, die dreistündigen Aufgaben 1,5-fach und die zweistündigen Aufgaben einfach gewichtet.

(3) Aus der mündlichen Prüfung zählt jede Kommissionsnote einfach.

(4) <sup>1</sup>Das Prüfungsamt ermittelt für jede Prüfungsteilnehmerin und jeden Prüfungsteilnehmer die Gesamtpunktzahl, indem die gewichteten Punkte der schriftlichen und der mündlichen Prüfung zusammengezählt werden. <sup>2</sup>Aus der Gesamtpunktzahl geteilt durch 16 ergibt sich die Durchschnittspunktzahl; sie ist auf zwei Dezimalstellen zu errechnen. <sup>3</sup>Die errechnete Durchschnittspunktzahl entspricht folgender Prüfungsgesamtnote:

13,50 bis 15	Punkte = sehr gut,
11,00 bis 13,49	Punkte = gut,
8,00 bis 10,99	Punkte = befriedigend,
5,00 bis 7,99	Punkte = ausreichend,
2,00 bis 4,99	Punkte = mangelhaft,
0 bis 1,99	Punkte = ungenügend.

#### § 24

##### Nichtbestehen der Qualifikationsprüfung

Die Qualifikationsprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die Gesamtpunktzahl weniger als 80 Punkte beträgt oder
2. in mehr als drei schriftlichen Arbeiten weniger als fünf Punkte erzielt werden.

#### § 25

##### Platzziffer

(1) Das Prüfungsamt legt für jedes Fachgebiet ein Platzziffernverzeichnis an, in welches die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer in der Reihenfolge der Gesamtpunktzahlen nach § 23 Abs. 4 eingetragen werden.

(2) <sup>1</sup>Bei gleichen Gesamtpunktzahlen erhalten die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer die gleichen Platzziffern. <sup>2</sup>In diesem Fall erhalten die nächstfolgenden Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer die Platzziffern, die sich ergeben, wenn die gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt werden.

(3) Werden Prüfungsarbeiten erst nach Feststellung der Platzziffern gefertigt (§ 33 Abs. 1 Nr. 2 APO), so erhalten diese Prüfungsteilnehmerinnen und Prü-

fungsteilnehmer die Platzziffern der voran stehenden Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer mit dem Zusatz „a“.

#### § 26

##### Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) <sup>1</sup>Das Prüfungsamt stellt über das Bestehen der Qualifikationsprüfung ein Zeugnis aus. <sup>2</sup>In einer Beilage werden die Noten und Punktzahlen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung, die Gesamtpunktzahl und die sich daraus ergebende Prüfungsgesamtnote, in einer weiteren Beilage die Platzziffer mitgeteilt.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden, so stellt das Prüfungsamt die Bescheinigung nach § 31 Abs. 3 APO aus.

#### § 27

##### Wiederholung der Qualifikationsprüfung

Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung erstmals nicht bestanden haben, deren Prüfung als nicht bestanden gilt oder die eine bestandene Prüfung freiwillig wiederholen wollen, können die Prüfung nur einmal und zwar zum nächsten Prüfungstermin wiederholen.

#### Teil 3

##### Einstieg in der dritten Qualifikationsebene

#### § 28

##### Verweis auf die einschlägige Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Die Qualifikation für die Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst, mit Einstieg in der dritten Qualifikationsebene wird gemäß den Bestimmungen der einschlägigen Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung erworben.

#### Teil 4

##### Einstieg in der vierten Qualifikationsebene

#### § 29

##### Verweis auf die einschlägige Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Die Qualifikation für die Fachlaufbahn Naturwis-

senschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst, mit Einstieg in der vierten Qualifikationsebene wird gemäß den Bestimmungen der einschlägigen Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung erworben.

#### Teil 5

### Schlussvorschriften

#### § 30

##### Beginn der modularen Qualifizierung; Übergangsvorschrift

(1) <sup>1</sup>Der Aufstieg nach § 41 Abs. 5, §§ 46 und 51 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamtinnen und Beamten (Laufbahnverordnung – LbV) vom 1. April 2009 (GVBl S. 51, BayRS 2030-2-1-2-F) in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 geltenden Fassung wird am 1. Januar 2012 durch die modulare Qualifizierung abgelöst. <sup>2</sup>Beamtinnen und Beamte, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2011 die Einführungszeit gemäß §§ 46 und 51 LbV abgeschlossen haben, beenden den Aufstieg nach diesen Regelungen. <sup>3</sup>Für Beamtinnen und Beamte, die sich am 31. Dezember 2011 gemäß §§ 46 und 51 LbV in der Einführungszeit befinden, kann in den Konzepten zur modularen Qualifizierung ein dort inhaltlich und zeitlich näher zu bestimmendes Wahlrecht vorgesehen werden, wonach die Beamtinnen und Beamten zwischen der Durchführung des Aufstiegsverfahrens gemäß §§ 46 und 51 LbV und dem ab dem 1. Januar 2012 geltenden Recht der modularen Qualifizierung wählen können. <sup>4</sup>Die Ausübung des Wahlrechts ist gegenüber der obersten Dienstbehörde schriftlich zu erklären. <sup>5</sup>In den Konzepten zur modularen Qualifizierung kann bestimmt werden, in welchem Umfang bereits durchgeführte Fortbildungsmaßnahmen bei Ausübung des Wahlrechts im Rahmen der modularen Qualifizierung angerechnet werden können.

(2) <sup>1</sup>Beamtinnen und Beamten, denen die Eignung

nach §§ 41, 46 und 51 LbV in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung zuerkannt wurde und die am 1. Januar 2012 noch nicht zugelassen worden sind, werden bis zur nächsten periodischen Beurteilung so gestellt, als wenn sie die Voraussetzung nach Art. 20 Abs. 4 LbG erfüllen. <sup>2</sup>Sie kommen nur für eine Qualifizierung nach Art. 20 LbG und §§ 3 bis 10 in Verbindung mit dem jeweiligen Konzept der modularen Qualifizierung in Betracht.

(3) <sup>1</sup>Für Beamtinnen und Beamte, auf die Art. 70 Abs. 4 Satz 4 LbG anwendbar ist, können in den Konzepten zur modularen Qualifizierung in der Besoldungsgruppe A 11 Maßnahmen nach Art. 20 Abs. 2 Satz 7 LbG vorgesehen werden, soweit dies für die Wahrnehmung von Ämtern in den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 erforderlich ist. <sup>2</sup>§ 4 gilt entsprechend.

#### § 31

##### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 16. Dezember 2011 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 15. Dezember 2011 tritt die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren bautechnischen Verwaltungsdienst der Fachgebiete Straßenbau und Wasserwirtschaft (ZAPO/mtD) vom 14. März 2008 (GVBl S. 82, BayRS 2038-3-2-9-I) außer Kraft.

München, den 6. Dezember 2011

#### **Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

#### **Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit**

Dr. Marcel H u b e r , Staatsminister

## Anlage 1

## Inhaltlicher Rahmen der modularen Qualifizierung

Qualifikationsebene	Inhalte der Maßnahmen	Abschluss der Maßnahme
I. Für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 7	<b><u>1. Grundkenntnisse</u></b> 1.1 Allgemeines Verwaltungsrecht 1.2 Allgemeine staatsbürgerliche Fragen	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme
	<b><u>2. Soziale Kompetenzen</u></b> 2.1 Kommunikationstraining	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme
	<b><u>3. Fachkenntnisse</u></b> <i>je nach individuellen fachlichen Vorkenntnissen und Fachgebiet:</i> <b><u>3.1 Straßenbau</u></b> a) Winterdienst b) Betrieb und Erhaltung c) Verkehrssicherung d) Umwelt und Landschaft e) Vergabe- und Vertragswesen f) Fachbezogene Rechtsgebiete <b><u>3.2 Wasserwirtschaft</u></b> a) Unterhaltung b) Entwicklung und Ausbau von Gewässern c) Betrieb von Hochwasserschutzanlagen d) Landschaftspflege e) Baubetrieb und Bauherrenfunktion f) Vergabe- und Vertragswesen g) Technische Gewässeraufsicht h) Fachbezogene Rechtsgebiete	ein Modul: mündliche Prüfung, die restlichen Module: Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme (Die Anzahl der Module ist in den Konzepten festzulegen.)

Qualifikationsebene	Inhalte der Maßnahmen	Abschluss der Maßnahme
<b>II. Für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10</b>	<b>1. Grundkenntnisse</b> 1.1 Grundzüge des Staats-, Europa- und Verwaltungsrechts 1.2 Grundzüge des Beamten-, Tarif- und Haushaltsrechts 1.3 Controlling und Organisation 1.4 Projektmanagement	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme
	<b>2. Soziale Kompetenzen</b> 2.1 Kommunikationstraining 2.2 Führung	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme
	<b>3. Fachkenntnisse</b> <i>je nach individuellen fachlichen Vorkenntnissen und Fachgebiet:</i> <b>3.1 Hochbau und Städtebau</b> a) Fachbezogene Rechtsgebiete b) Entwurf und Beurteilung von Gebäuden und Gebäudeteilen c) Bauausführung und Unterhalt von Gebäuden und Gebäudeteilen d) Haushalts- und Wirtschaftsführung, öffentliches Auftragswesen <b>3.2 Maschinenwesen</b> a) Fachbezogene Rechtsgebiete b) Entwurf und Beurteilung von maschinentechnischen Anlagen (wie Anlagen zur Erschließung, Ver- und Entsorgung mit Wärme, Gas, Kälte, Wasser und Abwasser, Heizungs-, raumluftechnische und sanitärtechnische Anlagen, Treibstoff-, Medienversorgungs-, Aufzugs- und Förderanlagen) c) Ausführung, Instandhaltung und Betrieb von maschinentechnischen Anlagen d) Haushalts- und Wirtschaftsführung, öffentliches Auftragswesen	ein Modul: mündliche Prüfung, die restlichen Module: Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme (Die Anzahl der Module ist in den Konzepten festzulegen.)

Qualifikationsebene	Inhalte der Maßnahmen	Abschluss der Maßnahme
<p>zu II. Für Ämter ab der Besoldungs- gruppe A 10</p>	<p><u>3.3 Elektrotechnik</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Fachbezogene Rechtsgebiete</li> <li>b) Entwurf und Beurteilung von elektrotechnischen Anlagen (wie Erschließung, Schalt- und Umspannanlagen, Verteilungsnetze, Installations-, Beleuchtungs-, Fernmelde- und Telekommunikationsanlagen, Ersatzstromeinrichtungen, Aufzugs- und Förderanlagen)</li> <li>c) Ausführung, Instandhaltung und Betrieb von elektrotechnischen Anlagen</li> <li>d) Haushalts- und Wirtschaftsführung, öffentliches Auftragswesen</li> </ul> <p><u>3.4 Straßen- und Brückenbau</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Fachbezogene Rechtsgebiete</li> <li>b) Entwurf und Beurteilung von Straßen und Ingenieurbauwerken</li> <li>c) Durchführung von Baumaßnahmen; Unterhalt und Betrieb von Straßen und Ingenieurbauwerken</li> <li>d) Haushalts- und Wirtschaftsführung, öffentliches Auftragswesen, Zuwendungen</li> </ul> <p><u>3.5 Wasserwirtschaft</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Fachbezogene Rechtsgebiete</li> <li>b) Grundlagen, Planung und Beurteilung von Wasserbauvorhaben, Ingenieurbauwerken und wasserwirtschaftlicher Maßnahmen</li> <li>c) Ausführung inklusive Bauüberwachung von Wasserbauvorhaben und wasserwirtschaftlicher Vorhaben, Gewässerentwicklung und -unterhaltung</li> <li>d) Monitoring, hydrologische Grundlagen und technische Gewässeraufsicht</li> <li>e) Bewirtschaftung der Gewässer</li> <li>f) Haushalts- und Wirtschaftsführung, öffentliches Auftragswesen, Zuwendungen</li> </ul>	<p>ein Modul: mündliche Prüfung, die restlichen Module: Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme (Die Anzahl der Module ist in den Konzepten festzulegen.)</p>

Qualifikationsebene	Inhalte der Maßnahmen	Abschluss der Maßnahme
<p>zu II. Für Ämter ab der Besoldungs- gruppe A 10</p>	<p><u>3.6 Technische Gewässeraufsicht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Fachbezogene Rechtsgebiete</li> <li>b) Grundlagen, Planung und Beurteilung von Sanierungskonzepten, Messeinrichtungen, Aufbereitungs- und Entsorgungsanlagen, Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</li> <li>c) Untersuchungen und Messprogramme</li> <li>d) Vollzug der technischen Gewässeraufsicht, Gewässer- und Anlagenüberwachung, Monitoring, Unterhalt und Betrieb von Messeinrichtungen</li> <li>e) Haushalts- und Wirtschaftsführung, öffentliches Auftragswesen</li> </ul> <p><u>3.7 Technischer Umweltschutz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Fachbezogene Rechtsgebiete</li> <li>b) Grundlagen der Luftreinhaltung und der Anlagensicherheit, des Lärm- und Erschütterungsschutzes, des Strahlenschutzes, der Abfallvermeidung, -verwertung und -entsorgung sowie des Bodenschutzes</li> <li>c) Betriebstechnik und Verfahrensabläufe umweltrelevanter Anlagen</li> <li>d) Beurteilung und Überwachung umweltrelevanter Anlagen und Beurteilung umweltrelevanter Planungen</li> <li>e) Haushalts- und Wirtschaftsführung, öffentliches Auftragswesen</li> </ul> <p><u>3.8 Naturschutz und Landschaftspflege</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Fachbezogene Rechtsgebiete</li> <li>b) Inhalt, Methodik, Durchführung und Auswertung landschaftsökologischer Untersuchungen und Kartierungen</li> <li>c) Entwurf und Beurteilung von Fachplanungen</li> <li>d) Vollzug des Naturschutzrechts</li> <li>e) Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege</li> <li>f) Haushalts- und Wirtschaftsführung, öffentliches Auftragswesen</li> </ul>	<p>ein Modul: mündliche Prüfung, die restlichen Module: Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme (Die Anzahl der Module ist in den Konzepten festzulegen.)</p>

Qualifikationsebene	Inhalte der Maßnahmen	Abschluss der Maßnahme
<b>III. Für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14</b>	<b><u>1. Grundkenntnisse</u></b> 1.1 Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht 1.2 Staats- und Europarecht 1.3 Verwaltungsmanagement, Organisation und Controlling, Haushaltsrecht und Recht des öffentlichen Dienstes	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme
	<b><u>2. Führungskompetenzen</u></b> 2.1 Führung	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme
	<b><u>3. Fachkenntnisse</u></b> <i>je nach individuellen fachlichen Vorkenntnissen und Fachgebiet:</i> <b><u>3.1 Hochbau</u></b> a) Fachbezogenes Recht b) Entwurf und Beurteilung von Projekten und Programmen, Grundstücksbeurteilung, Wirtschaftlichkeit, Funktionen, Gebäudetypologie, Baudenkmäler c) Unterhalt und Betrieb: Facility Management, Liegenschaften, Wertermittlung d) Bautechnik e) Projektmanagement f) Wohnungs- und Siedlungsbau g) Bauleitplanung h) Haushalts- und Wirtschaftsführung, öffentliches Auftragswesen	ein Modul: mündliche Prüfung, die restlichen Module: Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme (Die Anzahl der Module ist in den Konzepten festzulegen.)

Qualifikationsebene	Inhalte der Maßnahmen	Abschluss der Maßnahme
<p>zu  <b>III. Für Ämter ab  der Besoldungs-  gruppe A 14</b></p>	<p><u>3.2 Städtebau</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Fachbezogenes Recht</li> <li>b) Entwurf und Beurteilung von Programmen und Plänen, regionale und örtliche Fragestellungen, Stadt- und Landschaftsgestaltung</li> <li>c) Beurteilung von Bauvorhaben nach städtebaulichen und baurechtlichen Vorgaben</li> <li>d) Projektmanagement</li> <li>e) Wohnungs- und Siedlungsbau</li> <li>f) Bauleitplanung</li> <li>g) Haushalts- und Wirtschaftsführung, öffentliches Auftragswesen</li> </ul> <p><u>3.3 Maschinenwesen und Elektrotechnik</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Fachbezogenes Recht</li> <li>b) Auslegung und Betrieb von maschinentechnischen Anlagen, wie Installationen und Betriebs-einrichtungen für Wärme, Kälte, Lüftungs- und Klimatechnik, Gas, Wasser, Abwasser</li> <li>c) Auslegung und Betrieb von elektrotechnischen Anlagen, wie Installationen und Betriebseinrichtungen für Starkstrom, IuK und sonstige Fernmel-detechnik, Beleuchtungs- sowie Blitzschutzein-richtungen</li> <li>d) Gewinnung, Transport und Verteilung von Ener-gie, Gas, Wasser und Abwassertechnik</li> <li>e) Technische Sondergebiete wie Großküchen, Wäschereien, Treibstoffversorgung, Medienver-sorgung, Aufzugs- und Förderanlagen, Zentrale Leittechnik, Gebäudeautomation</li> <li>f) Energievertragswesen</li> <li>g) Projektmanagement</li> <li>h) Bauleitplanung</li> <li>i) Haushalts- und Wirtschaftsführung, öffentliches Auftragswesen</li> </ul>	<p>ein Modul:  mündliche Prüfung,  die restlichen Module:  Bescheinigung der erfolg-  reichen Teilnahme  (Die Anzahl der Module  ist in den Konzepten fest-  zulegen.)</p>



Qualifikationsebene	Inhalte der Maßnahmen	Abschluss der Maßnahme
<p>zu  <b>III. Für Ämter ab  der Besoldungs-  gruppe A 14</b></p>	<p><u>3.4 Straßenbau</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Fachbezogenes Recht</li> <li>b) Straßenbautechnik, Straßenverkehrstechnik</li> <li>c) Entwurf und Beurteilung von Projekten des konstruktiven Ingenieurbaus und des Straßenbaus</li> <li>d) Unterhalt und Betrieb von Straßen, einschließlich Winterdienst und Straßenverkehrssicherung</li> <li>e) Projektmanagement</li> <li>f) Bauleitplanung</li> <li>g) Haushalts- und Wirtschaftsführung, öffentliches Auftragswesen, Zuwendungen</li> </ul> <p><u>3.5 Wasserwirtschaft</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Fachbezogenes Recht</li> <li>b) Wasserbautechnik, ökologischer Gewässerausbau und Gewässerentwicklung, Ingenieurbau</li> <li>c) Entwurf und Beurteilung von Wasserbauprojekten und wasserwirtschaftlichen Maßnahmen</li> <li>d) Beurteilung von Vorhaben und Planungen Dritter aus wasserwirtschaftlicher Sicht</li> <li>e) Wasserwirtschaftliche Grundlagen, Ziele und Programme</li> <li>f) Wasserhaushalt und Bewirtschaftung der Gewässer</li> <li>g) Ökologie und Gewässer</li> <li>h) Projektmanagement</li> <li>i) Haushalts- und Wirtschaftsführung, öffentliches Auftragswesen, Zuwendungen</li> </ul>	<p>ein Modul:  mündliche Prüfung,  die restlichen Module:  Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme  (Die Anzahl der Module ist in den Konzepten festzulegen.)</p>

Qualifikationsebene	Inhalte der Maßnahmen	Abschluss der Maßnahme
<b>zu III. Für Ämter ab der Besoldungs- gruppe A 14</b>	<u>3.6 Technischer Umweltschutz</u>  a) Fachbezogenes Recht  b) Luftreinhaltung, Anlagensicherheit und Störfall- vorsorge, Klimaschutz  c) Lärm- und Erschütterungsschutz  d) Abfallwirtschaft, Behandlung und Ablagerung von Abfällen, Altlasten  e) Kernenergie und Strahlenschutz  f) Projektmanagement  g) Haushalts- und Wirtschaftsführung, öffentliches Auftragswesen, Zuwendungen	ein Modul: mündliche Prüfung, die restlichen Module: Bescheinigung der erfolg- reichen Teilnahme (Die Anzahl der Module ist in den Konzepten fest- zulegen.)

## Anlage 2

## Prüfstoffverzeichnisse

## 1. Fachgebiet: Straßenbau

Nr.	Prüfungsfach	Zeitansätze (Minuten) für Prüfungsgespräch	Stundenansätze schriftliche Prüfung	Prüfungstoff
1	Winterdienst	3 × 20	2	Organisation und Durchführung des Winterdienstes
2	Betrieb und Erhaltung von Straßen und Brücken		4	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Überwachen und Warten der Straßen, Bauwerke und Nebenanlagen</li> <li>b) Dienstanweisungen</li> <li>c) Arbeitsvorbereitungen</li> <li>d) Arbeitsschutz</li> <li>e) Baustellenverordnung</li> </ul>
3	Verkehrssicherung		4	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Verkehrssicherung</li> <li>b) Beschildern und Sichern von Arbeits- und Baustellen</li> <li>c) Vollzug der StVO</li> </ul>
4	Umwelt und Landschaft		2	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Auswirkungen von Bau- und Betriebsdienstmaßnahmen auf die Umwelt</li> <li>b) Pflegen von Grünflächen und Bepflanzungen</li> <li>c) Gewässerschutz</li> <li>d) Abfallwirtschaft</li> </ul>
5	Vergabe- und Vertragswesen, Baukosten, Betriebskostenrechnung		4	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Vergabe- und Vertragswesen, VOB, VOL</li> <li>b) Kosten- und Mengenermittlung, Aufmaße</li> <li>c) Abnahme und Abrechnung</li> <li>d) wirtschaftliches Handeln, Kosten-Leistungsrechnung</li> </ul>

Nr.	Prüfungsfach	Zeitansätze (Minuten) für Prüfungsgespräch	Stundenansätze schriftliche Prüfung	Prüfungsstoff
6	Fachbezogene Rechtsgebiete, Verhandlungsführung		3	a) Straßen- und Wegerecht b) Verkehrsrecht c) Eisenbahnkreuzungsrecht d) Baurecht e) Wasserrecht f) Umweltschutzrecht g) Haftungsrecht h) StVO i) bürgerfreundliches Verhalten
7*	Führung und Dienstrecht		3	a) Mitarbeiterführung b) Beamten-, Arbeits-, Tarif-, Sozialversicherungs-, Personalvertretungsrecht
8*	Verwaltung		2	a) Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen b) Haushaltsabwicklung c) Behördenorganisation d) Geschäftsordnung

Prüfungsfachübergreifende Aufgaben sind zulässig.

\* Kann im Bedarfsfall auch fachgebietsübergreifend geprüft werden.

**2. Fachgebiet: Wasserwirtschaft**

Nr.	Prüfungsfach	Zeitansätze (Minuten) für Prüfungsgespräch	Stundenansätze schriftliche Prüfung	Prüfungstoff
1	Unterhaltung, Entwicklung und Ausbau von Gewässern, Betrieb von Hochwasserschutzanlagen, Landschaftspflege	3 × 20	4	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Wasserbau an Flüssen, Bächen, Seen und staatlichen Wasserspeichern</li> <li>b) Wildbäche und deren Einzugsgebiete, Hochwasserschutzanlagen, Deichverteidigung und Hochwassereinsatz</li> <li>c) Betrieb von staatlichen Wasserspeichern</li> <li>d) Quer- und Längsbauwerke, Wege und kleine Brücken</li> <li>e) Flussausstattung, Lebendverbau, Pflanzen, Gehölze</li> <li>f) Anlage und Unterhaltung von Ausgleichs- und Ersatzflächen</li> <li>g) Auswirkung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen auf die Umwelt</li> </ul>
2	Baubetrieb und Bauherrenfunktion, Vergabe- und Vertragswesen			4

Nr.	Prüfungsfach	Zeitansätze (Minuten) für Prüfungsgespräch	Stundenansätze schriftliche Prüfung	Prüfungstoff
3	Technische Gewässeraufsicht		4	a) Gewässerkundliches Messwesen (qualitativ/quantitativ) b) Wasserrahmenrichtlinie c) Warndienste d) Zustand der Gewässer e) Überschwemmungsgebiete f) Anlagen in und um Gewässer g) Wasserbenutzungsanlagen h) Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i) Abfallanlagen, Altlasten, Bodenschutz, Schadenfälle k) Untersuchungsmethoden
4			2	a) Schutz der oberirdischen Gewässer b) Abwasseranlagen
5			2	a) Grundwasserschutz b) Wasserversorgungsanlagen c) Wasserschutzgebiete

Nr.	Prüfungsfach	Zeitansätze (Minuten) für Prüfungsgespräch	Stundenansätze schriftliche Prüfung	Prüfungsstoff
6	Fachbezogene Rechtsgebiete, Verhandlungsführung		3	a) Wasserrecht b) Abwasserabgabenrecht c) Wasser- und Bodenverbandsrecht d) Bodenschutzrecht e) Naturschutzrecht f) Fischereirecht g) Baurecht h) Abfallrecht i) Straßen- und Wegerecht k) Haftungsrecht l) Gesprächs- und Verhandlungsführung m) öffentlichkeitswirksames Handeln
7*	Führung und Dienstrecht		3	a) Mitarbeiterführung b) Beamten-, Arbeits-, Tarif-, Sozialversicherungs-, Personalvertretungsrecht
8*	Verwaltung		2	a) Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen b) Haushaltsabwicklung c) Behördenorganisation d) Dienstordnung e) Liegenschaftsverwaltung

Prüfungsfachübergreifende Aufgaben sind zulässig.

\* Kann im Bedarfsfall auch fachgebietsübergreifend geprüft werden.

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**  
Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH  
Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) wird Recycling-Papier verwendet.

**Druck:** AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

**Vertrieb:** Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München  
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

**Bezug:** Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

**Widerrufsrecht:** Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 22 16 53, 80506 München

**Bankverbindung:** Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134

---